

Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Schaffung des Energiegesetzes

24-35

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Vorlage betreffend Schaffung des Energiegesetzes (EnerG). Parallel zu diesem Geschäft wurde eine zweite Vorlage zur Revision des Baugesetzes (ADS 24-34) verabschiedet. Mit der Vorlage zur Schaffung eines neuen Energiegesetzes werden unter anderem die energierechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes aufgehoben und ins neue Energiegesetz übertragen. Dies gilt ebenso für das Elektrizitätsgesetz, das ins Energiegesetz überführt wird. Dem Begehren stellen wir die nachfolgenden Erläuterungen voraus:

I. Ausgangslage

1. Inhalte der Vorlage

Die Motion Nr. 2021/4 von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf und Kantonsrätin Mayowa Alaye verlangt die Schaffung eines Energiegesetzes. Dabei sollen in erster Linie die Artikel aus dem Baugesetz, welche die Thematik Energie betreffen, in ein eigenständiges Energiegesetz überführt werden. Die Motionäre halten es jedoch für sinnvoll, wenn im gleichen Zug weitere Anliegen einbezogen werden. Die Motion wurde am 23. August 2021 mit 38 zu 17 Stimmen für erheblich erklärt.

Die Frage, ob es «nur» um eine 1:1 Übernahme von Baugesetzartikeln ohne materielle Änderungen geht, oder ob die Gelegenheit genutzt werden soll, Anpassungen und Ergänzungen aufzunehmen, wurde im Kantonsrat kontrovers diskutiert. Auch der Regierungsrat vertrat die Meinung, «das Fuder nicht zu überladen». Er ging damals aber von einer zeitnahen und schlanken Umsetzung aus. Aufgrund der beabsichtigten Integration des Elektrizitätsgesetzes (EIG; SHR 731.100) wurde mit dem Start der Arbeiten jedoch zugewartet. Heute kann festgehalten werden, dass diese Diskussion durch die energiepolitische Realität überholt wurde:

- Seit Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Dies führte im Winter 2022/23 zu Engpässen bei der Gasversorgung Europas. Gas wird in Europa nicht nur zu Heizungszwecken verwendet, sondern auch zur Stromerzeugung. Die Schweiz ist seit Beginn der 2000er-Jahre im Winter Netto-Stromimporteurin (im Durchschnitt der letzten 10 Jahre netto rund ein Achtel des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr). Die Versorgungslage ist damit im Winter kritischer geworden, weil die Schweiz im Winter bedeutende Strommengen aus Gas- und Kohlekraftwerken in Deutschland bezieht. Im Winter 2022/23 hat sich die Schweiz erstmals auf eine drohende Mangellage vorbereitet, die glücklicherweise nicht eingetreten ist.
- Beim Strombezug aus Frankreich, dem anderen wichtigen Stromimportland der Schweiz, zeigen sich ebenfalls zunehmend Risiken, und zwar infolge eines veralteten Kernkraftwerk-parks. So standen im Winter 2022/23 zeitweise rund die Hälfte der französischen Kernkraftwerke aufgrund von Korrosionsschäden oder Revisionen still.
- Die Engpässe bei Gas und Strom führten zu massiven Preisausschlägen, die sich je nach Beschaffungsstrategie der Energieversorger mehr oder weniger auf die Endverbraucher auswirkten und auch zukünftig noch auswirken werden. Zudem zeigte sich deutlich, dass die höhere Zahlungsbereitschaft der Schweiz wenig hilft, wenn jedes Land zuerst für sich selbst schaut und den Export von Energie einschränkt.
- Mit der ausserordentlichen Situation im Winter 2022/23 hat sich auch die nationale und kantonale Politik beschäftigt. Stichworte auf nationaler Ebene sind der Finanzrettungsschirm für grosse Stromkonzerne, die Schaffung einer Wasserkraftreserve, der Bau des Gaskraftwerks in Birs für Notfallsituationen oder der Solar- und Windexpress zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren.
- Kantonal hat die Ansiedlung eines Rechenzentrums in der Gemeinde Beringen für Diskussionen gesorgt. Dabei wurde der Ruf nach zusätzlichen energetischen Anforderungen laut. Ebenso sind wichtige Stromproduktionsprojekte im Kanton nach wie vor blockiert.

Sowohl die Engpässe beim Gas als auch die Situation in Frankreich können sich in den nächsten Wintern wiederholen. Der politisch schon länger vorgesehene Ausbau der Stromerzeugung aus einheimischen, erneuerbaren Energieträgern muss deshalb an Tempo gewinnen. Der wirksamste Schutz gegen Preisausschläge oder Lieferengpässe ist die Kontrolle über eigene Produktionskapazitäten. Angesichts all dieser Entwicklungen und politischen Forderungen

gen erachtet es der Regierungsrat heute als nicht mehr vertretbar, sich aufdrängende Anpassungen jetzt nicht in das neue Energiegesetz aufzunehmen und ein Gesetz zu schaffen, das aus mehreren Gesichtspunkten bereits bei Inkraftsetzung als revisionsbedürftig betrachtet werden müsste. Eine stärkere Unabhängigkeit bei der Energieversorgung erhöht die Versorgungssicherheit, stabilisiert die Preise und trägt zur lokalen Wertschöpfung bei. Der Ausbau der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energien ist sowohl bei der Mobilität als auch bei der Bereitstellung von Raumwärme Voraussetzung für den langfristigen Ersatz fossiler Energieträger wie Erdöl und Erdgas. Dies ist im Sinne der nationalen Klimaziele, die mit dem «Ja» zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 18. Juni 2023 verankert wurden.

Aus den genannten Gründen schlägt der Regierungsrat ein Energiegesetz vor, das zu einem grossen Teil aus den energierechtlichen Artikeln des Baugesetzes besteht. Diese werden ergänzt um Themen/Artikel, die

- sich aus der Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zwingend ergeben, z.B. Zweckartikel, Ausnahmen, Vollzugs- und Sanktionsbestimmungen, Schlussbestimmungen;
- den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung beschleunigen;
- den Umgang mit grossen Energieverbrauchern mit hohen Abwärmemengen regeln;
- Anliegen aus dem überwiesenen Postulat 2018/6 «Investitionen in grössere Solarstromkraftwerke attraktiv gestalten» und der Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)» aufnehmen.

Wie einleitend dargelegt, wurde parallel zu diesem Geschäft gleichzeitig eine Revision des Baugesetzes verabschiedet (ADS 24-34). Auslöser für die Baugesetzrevision ist die Motion Nr. 2021/4 von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf und Kantonsrätin Mayowa Alaye, welche die Schaffung eines Energiegesetzes verlangt. Nebst der Aufhebung der energierechtlichen Artikel im Baugesetz besteht weiterer Revisionsbedarf: So werden im Baugesetz insbesondere die Motion 2022/2 von Maurus Pfalzgraf betreffend «Zone für erneuerbare Energien» und das Postulat 2022/6 von Maurus Pfalzgraf betreffend «Mehr bewilligungsfreie Solaranlagen» mit einer Anpassung von Art. 54 Baugesetz umgesetzt.

Nachdem der Kantonsrat Ende Januar 2024 der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch ein neues Vertragswerk und der damit verbundenen Revision des Elektrizitätsgesetzes zugestimmt hat, soll des Weiteren das angepasste EIG in das vorliegende Energiegesetz eingefügt werden. Diese Bestimmungen werden in den Titel «II. Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen»

überführt und – abgesehen von den Nummerierungen der Artikel, die angepasst werden – unverändert übernommen.

Die Referendumsfrist gegen die Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes vom 22. Januar 2024 ist zum Zeitpunkt dieser Vorlage noch nicht abgelaufen. Am 15. Februar 2024 wurde bei der Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen ein Unterschriftenbogen für ein Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrages (Genehmigung des Axpo Aktionärsbindungsvertrages und der Eignerstrategie) eingereicht. Damit soll Ziffer I Abs. 2 des Beschlusses des Kantonsrates Schaffhausen zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrages (Genehmigung des Axpo Aktionärsbindungsvertrages und der Eignerstrategie) der Volksabstimmung unterstellt werden. Ziffer I. Abs. 2 lautet: «Der Aktionärsbindungsvertrag und die Eignerstrategie werden genehmigt.»

Grundsätzlich betrifft dieses Referendum die Revision des Elektrizitätsgesetzes nicht, oder jedenfalls nicht direkt. Deshalb wurde der Teil II. zum Elektrizitätsgesetz dennoch in die Vorlage integriert. Sollte das Referendum zustande kommen (Fristende 25. April 2024) und die Revision des Elektrizitätsgesetzes abgelehnt werden, müsste geprüft werden, ob dennoch indirekte Auswirkungen bestehen und der Gesetzesentwurf anzupassen ist.

2. Vernehmlassung

Vom 7. September bis zum 17. November 2023 (teilweise mit Fristerstreckungen bis 30. November 2023) fand die Vernehmlassung statt. Es gingen 38 Vernehmlassungsantworten ein (Gemeinden, Parteien, Verbände, Unternehmen, Private, kantonsintern). Sieben Gemeinden schlossen sich der Stellungnahme des VGGSH an.

Die Schaffung eines eigenständigen Energiegesetzes wird grundsätzlich begrüsst. Ebenso wird grossmehrheitlich begrüsst, dass zusätzliche Elemente im Vergleich zu den die Energie betreffenden Baugesetzartikeln aufgenommen wurden. Wie zu erwarten war, beziehen sich die meisten Rückmeldungen auf die neuen Themen im Energiegesetz. Es wurden aber auch zahlreiche Anpassungen an bestehenden Bestimmungen gefordert, tendenziell mit dem Ziel einer Verschärfung. Beispiele sind ein Verbot für mit Erdöl und Erdgas betriebene Heizungen, ein Verbot der Stromerzeugung aus fossilen Energien, eine Energieplanungspflicht für Gemeinden, eine Pflicht zur Betriebsoptimierung bei Wohnbauten oder eine Pflicht zur Installation von Ladestationen für E-Autos auf allen öffentlich zugänglichen Parkplätzen. Mit diesen Anträgen geht der Regierungsrat sehr zurückhaltend um, weil die Debatte zur Schaffung eines Energiegesetzes immer unter der Prämisse stand, die Vorlage nicht zu überladen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Vernehmlassung zusammenfassend dargestellt:

Die Pflicht, Informationen zum energetischen Zustand einer Liegenschaft bei Handänderungen vorzulegen (ehem. Art. 21), führte zu vielen Reaktionen. Das Spektrum geht von Ablehnung bis Ausdehnung der Pflicht auf alle Eigentums- und Mietobjekte. Es wurde zudem die Befürchtung geäußert, nicht über genügend Fachleute zur Erstellung von Gebäudeenergieausweisen zu verfügen. Der Regierungsrat verzichtet nun auf die Aufnahme einer entsprechenden Pflicht im neuen Energiegesetz, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Kantonsrat eine Motion mit ähnlicher Stossrichtung (Motion 2020/19 «Einführung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK)») 2021 für nicht erheblich erklärt hatte und sich seither das Stimmungsbild offenbar nicht wesentlich verändert hat.

Viele Rückmeldungen sind zur «Lex Rechenzentrum Beringen» (Art. 23) eingegangen. Geprägt durch die politische Diskussion sind die Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich der Meinung, dass zusätzliche Regelungen wichtig und richtig sind, insbesondere, dass Betriebe mit viel Abwärme zur Abgabe an Dritte verpflichtet werden können. Einzelne fordern, dass die Abnahme eines bestimmten Anteils der Abwärme bereits vorgängig abgesichert werden müsse, oder dass Betriebe mit grossen Abwärmemengen nur dort erstellt werden dürfen, wo auch eine Nachfrage nach Abwärme existiert. Der Regierungsrat betrachtet jedoch derartige Forderungen als unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dieser Unternehmen. Es geht immer um Bauvorhaben innerhalb der Bauzone, die in der Regel nicht raumwirksam sind und daher nicht einer Abstimmung mit anderen raumplanerischen Interessen auf Stufe kantonaler Richtplan bedürfen. Kritisiert wurde des Weiteren die Einschränkung auf Abwärme aus Kälteerzeugung und die Einschränkung der Effizienzanforderungen auf Rechenzentren, ebenso die kostenlose Abgabe der Abwärme und das Instrument der Risikobürgschaft. Bei Kälteanlagen fällt die Abwärme konzentriert an und kann technisch gut gefasst werden. Sollte dies in anderen Fällen, wo Abwärme entsteht, technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein, soll die Pflicht zur Abgabe ebenfalls gelten. Ebenso wird die Möglichkeit, erhöhte Effizienzanforderungen an Betriebe mit grossen Abwärmemengen zu stellen, nicht mehr nur auf Rechenzentren beschränkt. In der Risikobürgschaft sehen einzelne Vernehmlassungsteilnehmende die Gefahr nicht absehbarer Kosten. Der Regierungsrat schlägt nun eine klarere Formulierung vor: Der Kanton verbürgt Darlehen, so dass sich die Wärmenetzbetreiber zu günstigen Konditionen Geld auf dem Kapitalmarkt beschaffen können. Auf Verordnungsebene kann der Regierungsrat zudem die Anzahl Bürgschaften sowie die Höhe der Bürgschaft definieren.

Die vorgeschlagene Pflicht, ein Stromprodukt aus 100 Prozent erneuerbarer Energie anzubieten, und bei den grundversorgten Kunden auch lokal produzierten Strom beizumischen (Art. 25), wird von Energieversorgerseite her in Frage gestellt. Die anderen Stellungnahmen fordern tendenziell Verschärfungen, wie beispielsweise die Forderung nach 100 Prozent Strom aus Schweizer Produktion, dass sich der Anteil aus lokaler Produktion auf die neuen Erneuerbaren (Erneuerbare ohne Wasserkraft) beschränkt oder dass der gebundene Kunde keine Wahlmöglichkeiten mehr hat. Weil im Mantelerlass des Bundes (Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes) eine ähnliche Bestimmung enthalten ist (Art. 6 Abs. 5 StromVG), soll Art. 25 vorbehältlich der Annahme des Mantelerlasses angepasst werden. Die Abstimmung zum Energie- und Stromversorgungsgesetz findet am 9. Juni 2024 statt.

Zur Solarstromanforderung bei umfassenden Dachsanierungen (Art. 26) wurden einige Bedenken geäussert. Diese betreffen insbesondere die Kostenfrage sowie die technische Machbarkeit. Letzteres wird nun berücksichtigt und führt dann zu einer Enthebung von der Pflicht, wenn es die statischen Bedingungen nicht erlauben, eine Solarstromanlage zu installieren. Die wirtschaftlichen Härtefälle sind mit der Härtefallklausel aus Sicht des Regierungsrats ausreichend geregelt. Zudem wird die ursprünglich vorgesehene Übergangsfrist verlängert.

Die neuen Artikel zur Windenergie (Art. 28–31) werden im Grundsatz begrüsst. Es wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass die Akzeptanz von Windenergieprojekten dadurch erhöht werden kann. Die Idee des Windzinses kommt gemäss Rückmeldungen aus der Vernehmlassung jedoch unterschiedlich an: Die Forderungen gehen von Streichen über Umbenennen bis Ergänzen um weitere Optionen. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende stören sich am Begriff und würden eher von einer Abgeltung sprechen. Andere sehen darin eine unnötige Hürde für den Windenergieausbau. Wiederum andere fordern eine Ertragskomponente im Windzins. Aufgrund des breiten Spektrums an Meinungen hält der Regierungsrat am Windzins fest. Er ist als fixe Komponente der Abgeltung zu verstehen, die um weitere, ertragsabhängige Komponenten ergänzt werden kann. Windenergieanlagen nehmen Einfluss auf den Ort, wo sie stehen, unabhängig davon, ob die Rotoren drehen oder nicht. Beteiligungsmodelle können dagegen ertragsabhängig ausgestaltet werden (z.B. in Form einer ertragsabhängigen Dividende). Aufgrund der Wichtigkeit einer weiteren Komponente neben dem fixen Windzins wird der Prüfauftrag in eine Pflicht, ein Beteiligungsmodell anzubieten, umgewandelt. Die finanziellen Absicherungslösungen für den Rückbau von Windenergieanlagen werden aufgrund der Rückmeldungen erweitert und lassen mehr Spielraum für gleichwertige Alternativlösungen offen.

Die zahlreichen Vorschläge für weitergehende Anpassungen im Energiegesetz werden gesammelt und allenfalls in einer späteren Revision aufgegriffen.

II. Aktueller Stand der nationalen und kantonalen Energie- und Klimapolitik

Neben den erwähnten Massnahmen zur Verhinderung von Mangellagen in den kommenden Wintern ist energiepolitisch der Mantelerlass (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) ein wichtiger Meilenstein. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Revision des Energie- (EnG; SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7). Ziel ist es, die beiden revidierten Gesetze per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Gegen den Mantelerlass ist das Referendum zustande gekommen, so dass die Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 darüber entscheiden wird. Im Energiegesetz des Bundes sollen erstmals verbindliche Produktionsziele betreffend Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien definiert werden. Diese liegen massiv höher als die bisher bloss als anzustrebende Ziele formulierten Werte. Ohne Wasserkraft liegt das Produktionsziel bei mindestens 35 TWh bis 2035 und 45 TWh bis 2050. Bei der Wasserkraft liegen die Werte bei 37.9 TWh bis 2035 und 39.2 TWh bis 2050. Angenommen, der Kanton Schaffhausen müsste gemäss seinem Bevölkerungsanteil ein Prozent beitragen, würde dies einer Stromproduktion von rund 730 GWh im Jahr 2035 und rund 840 GWh im Jahr 2050 entsprechen. Der jährliche Verbrauch liegt aktuell knapp unter 500 GWh. Die Produktion im Jahr 2021 lag bei 254 GWh (inklusive Wasserkraft). Allein das Potenzial bei Solarstromanlagen im Kanton Schaffhausen liegt bei 630 GWh pro Jahr (Bericht und Antrag zum Postulat betreffend «Investitionen in grössere Solarstromkraftwerke attraktiv gestalten» [ADS 20-68] und Zusatzbericht «Solarstromanlagen auf Infrastrukturanlagen im Kanton Schaffhausen», 2021). Die Frage der Zielerreichung scheint daher nicht eine Frage der Potenziale zu sein, sondern eine Frage des politischen Willens, diese Potenziale zu erschliessen.

In diesen Zielen implizit enthalten sind die Ziele der schweizerischen Klimapolitik. Am 18. Juni 2023 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) mit 59 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Damit ist das Netto-Null-Ziel gesetzlich verankert. Es bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2050 soweit möglich auf null reduziert werden müssen. Nicht vermeidbare Emissionen, beispielsweise aus der Landwirtschaft oder der Zementherstellung, sind durch Senken oder Negativemissionstechnologien zu kompensieren. Dazu gehört beispielsweise die Abscheidung von CO₂-Emissionen bei der Abfallverbrennung und deren Verpressung im Untergrund, so dass die Emissionen mineralisch gebunden werden. Um das Netto-Null-Ziel zu erreichen, sind die Effizienzpotenziale auszuschöpfen und es ist von

fossilen Energien auf erneuerbare Energien umzusteigen, wo dies heute bereits möglich ist, namentlich im motorisierten Individualverkehr und bei den Heizsystemen.

Seit dem 1. April 2021 gelten im Kanton Schaffhausen neue energetische Anforderungen an Gebäude, die sogenannten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014). Mit den MuKE n 2014 wurden zwei wichtige Entwicklungen angestossen: Erstens die Eigenstromerzeugung auf oder an Gebäuden und zweitens der Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Systeme, sobald ein Heizungersatz ansteht. Die MuKE n wurden schon in der Vergangenheit laufend dem Stand der Technik angepasst und weiterentwickelt. Im August 2022 haben die Energiedirektoren der Kantone (Energiedirektorenkonferenz, EnDK) ein Strategiepapier mit dem Namen «Gebäudepolitik 2050+» verabschiedet. Daraus wird ersichtlich, in welche Richtung sich der Gebäudepark entwickeln soll. So sollen sich nicht nur Neubauten, sondern auch bestehende Bauten zu einem angemessenen Teil selber mit Strom versorgen können. Langfristig sind mit fossilen Energien betriebene Heizungen durch erneuerbare Systeme (Wärmepumpen, Holz, Fernwärme) zu ersetzen. Der Gebäudepark der Kantone soll bereits ab 2040 fossilfrei sein. Die nächsten MuKE n, voraussichtlich unter dem neuen Namen «Mustervorschriften Energiehub Gebäude 2025», werden Elemente der strategischen Grundsätze bereits aufnehmen.

In einem MuKE n-Zwischenschritt hat der Regierungsrat eine Revision der Energiehaushaltsverordnung (EHV) per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Dabei nutzt er den vom Gesetzgeber vorgegebenen Spielraum aus der Implementierung der MuKE n 2014 im BauG. Als wesentliche Elemente umfassen die Anpassungen die Stärkung der Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden, den Heizungersatz und die Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Im Rahmen der Vorbildfunktion muss das solare Potenzial der Gebäudehülle bei Neubauten möglichst ausgenutzt werden und es dürfen keine fossilen Heizsysteme mehr zum Einsatz kommen. Beim Heizungersatz in bestehenden Bauten wird der geforderte Erneuerbarenanteil von heute 20 auf 40 Prozent angehoben. Fossile Heizsysteme sind damit nach wie vor möglich, das Gebäude muss aber gut gedämmt sein. Bei der Eigenstromerzeugung von Neubauten gilt neu ein Mindestwert von 30 W/m² Energiebezugsfläche (statt 20 W/m²).

Die im vorliegenden Energiegesetz vorgesehenen Ergänzungen betreffen Bereiche, die nicht über die MuKE n abgedeckt werden. Die Anpassungen und Ergänzungen sind aber Ausdruck einer modernen und vorausschauenden Energiegesetzgebung für den Kanton Schaffhausen, welche die eingangs erwähnten Herausforderungen aufnimmt und dort Vorschläge macht, wo der Kanton über Handlungsspielraum verfügt.

III. Bestimmungen mit Erläuterungen

1. Unveränderte Übernahme der Artikel aus dem Baugesetz

Die folgenden Artikel werden aus dem Baugesetz ohne inhaltliche Änderungen ins neue Energiegesetz überführt. Sie werden deshalb nicht kommentiert.

Unabhängig davon, ob inhaltlich neue Bestimmungen schliesslich aufgenommen werden oder nicht, soll das neue Energiegesetz klar strukturiert werden. Die erste Ebene betrifft römisch I. und II., wobei römisch I. die Artikel aus dem Baugesetz und die neuen Themen umfasst, und römisch II. das vom Kantonsrat am 22. Januar 2024 verabschiedete Elektrizitätsgesetz beinhaltet (siehe auch Bemerkungen zu I.1. ganz am Schluss).

Heute noch keine energiespezifischen Titel im BauG	Vorschlag neue Titel im EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<p><i>I. Bestimmungen betreffend Energienutzung, Energieerzeugung und Klima</i></p> <p><i>1. Allgemeine Bestimmungen</i> (Art. 1 bis Art. 5)</p> <p><i>2. Förderbestimmungen</i> (Art. 6 bis Art. 9)</p> <p><i>3. Bestimmungen betreffend Energienutzung</i> (Art. 10 bis Art. 23)</p> <p><i>4. Bestimmungen betreffend Energieerzeugung</i> (Art. 24 bis Art. 31)</p> <p><i>5. Weitere Bestimmungen</i> (Art. 32 bis Art. 34)</p> <p><i>6. Übergangsbestimmungen</i> (Art. 35)</p> <p><i>II. Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen</i></p> <p><i>1. Allgemeine Bestimmungen</i> (Art. 36 bis Art. 44)</p>

	<p><i>2. Besondere Bestimmungen EKS</i> (Art. 45 bis Art. 48)</p> <p><i>3. Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG</i> (Art. 49 bis Art. 50)</p> <p><i>4. Schlussbestimmungen</i> (Art. 51)</p>
--	--

Erläuterungen:

Römisch I. verdeutlicht, dass das Themenfeld der kantonalen Energiepolitik heute wesentlich breiter ist als in der Vergangenheit. Es geht nicht mehr nur um den rationellen Umgang mit Energie, sondern zunehmend auch um Fragen der Energieerzeugung, insbesondere die Erzeugung von Elektrizität, und um Fragen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Da das Thema Klima in verschiedene Unterthemen hineinspielt (z.B. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Förderprogramm), wird es in die verschiedenen Unterkapitel und Artikel integriert.

Art. 6, Förderprogramm Energie

heutiger Art. 42e BauG	wird zu Art. 6 EnerG
<p>¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.</p> <p>² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.</p> <p>³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.</p> <p>⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.</p>	

Art. 7, Energie- und Klimafonds

heutiger Art. 42e ^{bis} BauG	wird zu Art. 7 EnerG
<p>¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:</p> <p>a) Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.</p> <p>b) Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.</p> <p>² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geöffnet.</p> <p>³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:</p> <p>a) Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,</p> <p>b) Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.</p> <p>⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.</p>	

Art. 8, Finanzhilfen Energie/Klimaschutz

heutiger Art. 42e ^{ter} BauG	wird zu Art. 8 EnerG
<p>Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden, welche:</p> <p>a) eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder</p> <p>b) die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse,</p>	

Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder c) die Nutzung von Abwärme ermöglichen.	
--	--

Art. 9, Finanzhilfen Klimaanpassung

heutiger Art. 42e ^{quater} BauG	wird zu Art. 9 EnerG
Finanzhilfen können an direkte oder indirekte Maßnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche: a) entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder b) den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder c) Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.	

Art. 11, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

heutiger Art. 39a BauG	wird zu Art. 11 EnerG
¹ Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung. ² Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.	

Art. 12, Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

heutiger Art. 42 BauG	wird zu Art. 12 EnerG
¹ Bei Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden können, sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit niedrige, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Energiebedarfswerte sowie entsprechend niedrige Verluste an Wärme und Kälte erreicht werden. Auf die wirtschaftliche Tragbarkeit ist Rücksicht zu nehmen; überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren. Diese Anforderungen sind zu beachten:	

<p>a) bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf den Energiehaushalt des Gebäudes auswirken;</p> <p>b) bei Neuinstallationen sowie bei Ersatz und wesentlichen Änderungen haustechnischer Anlagen oder Anlagen im Freien wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.</p> <p>² Sofern kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften.</p> <p>³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKEn-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften und legt die zulässigen Energiebedarfswerte sowie die Wärme- und Kälteverluste fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann der privaten Kontrolle unterstellt werden. Das Baudepartement unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.</p>	
--	--

Art. 13, Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

<p>heutiger Art. 42b BauG</p>	<p>wird zu Art. 13 EnerG</p>
<p>¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügem sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.</p>	<p>¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügem <i>Nutzeinheiten</i> sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p>

<p>² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p>	
<p>³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.</p>	(Abs. 3 unverändert)
<p>⁴ Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Geräte zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser zu installieren und zu unterhalten.</p>	(Abs. 4 unverändert)
<p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch eine Verordnung.</p>	(Abs. 5 unverändert)

Erläuterungen:

Die Anpassung in Abs. 1 ist rein formeller Art. Eine Nutzeinheit kann mehrere Wärmebezüger haben. Nutzeinheit ist identisch mit Rechnungsempfänger und deshalb unmissverständlich. Der Begriff Nutzeinheit wird auch von den MuKE n 2014 vorgegeben.

Art. 14, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

heutiger Art. 42f BauG	wird zu Art. 14 EnerG
<p>¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.</p>	(Abs. 1 unverändert)
<p>² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.</p>	² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.
<p>³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innert 10 Jahre durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.</p>	³ ² Bestehende Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind <i>innert 10 Jahre durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen nicht zulässig.</i>

<p>^{3bis} Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber nach 15 Jahren durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>^{3ter} Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>⁴ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.</p>	<p>^{3bis 3} Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber <i>nach 15 Jahren bis Ende März 2036</i> durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>(Abs. 3^{ter} wird zu Abs. 4)</p> <p>(Abs. 4 wird zu Abs. 5)</p>
---	--

Erläuterungen:

Die Ersatzpflicht wurde per 1. Januar 2011 (Einführung der MuKE 2008) ins Baugesetz aufgenommen, und zwar mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren. Dies bedeutet, dass zentrale Elektrodirektheizungen mit Wasserverteilsystem seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr zulässig sind. Die Änderung ist deshalb nicht materieller Art, sondern ergibt sich aus dem Ablauf der Frist für die Ersatzpflicht. Die Anpassung in Abs. 3^{bis} (neu Abs. 3) dient dem besseren Verständnis des Gesetzes, da nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, ab wann die Frist zu laufen beginnt.

Art. 15, Elektrische Warmwasseraufbereitungen

heutiger Art. 42f ^{bis} BauG	wird zu Art. 15 EnerG
<p>¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innert 15 Jahre durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>	<p>¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen <i>innert 15 Jahre spätestens bis Ende März 2036</i> durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>
<p>² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>	<p>(Abs. 2 unverändert)</p>
<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	<p>(Abs. 3 unverändert)</p>

Erläuterungen:

Die Anpassung in Abs. 1 dient dem besseren Verständnis des Gesetzes, da nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, ab wann die Frist zu laufen beginnt. Die Frist hat mit dem Inkrafttreten dieses Artikels am 1. April 2021 begonnen und läuft somit Ende März 2036 ab.

Art. 17, Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf

heutiger Art. 42h BauG	wird zu Art. 17 EnerG
Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m ² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 42a Abs. 1 ^{bis} , zu erzeugen.	Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m ² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 42a-10 Abs. 1^{bis} 2 , zu erzeugen.

Art. 19, Heizungen im Freien

heutiger Art. 42j BauG	wird zu Art. 19 EnerG
<p>¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender ortsfester Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:</p> <p>a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und</p> <p>b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und</p> <p>c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.</p>	

Art. 20, Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten

heutiger Art. 42k BauG	wird zu Art. 20 EnerG
¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als zweihundert Megawattstunden können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.	<p>¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als zweihundert 200 Megawattstunden können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p>

<p>² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige kantonale Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden.</p>	
---	--

Art. 21, Gebäudeenergieausweis

<p>heutiger Art. 42l BauG</p>	<p>wird zu Art. 21 EnerG</p>
<p>Wird in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der vom zuständigen Departement bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden.</p>	

Art. 22, Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz

<p>heutiger Art. 42n BauG</p>	<p>wird zu Art. 22 EnerG</p>
<p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.</p>	<p>¹ Beim Ersatz <i>der</i> Wärmeerzeugers <i>für Heizung und Warmwasser</i> in bestehenden Bauten <i>mit hohem Energieverbrauch sind diese so</i> auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt <i>werden-wird</i>.</p>
<p>² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.</p>	<p>(Abs. 2 unverändert)</p>
<p>³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt, 2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugersersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde, 3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und 4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind. 	<p>(Abs. 3 unverändert)</p>
<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>(Abs. 4 unverändert)</p>

Erläuterungen:

Per 1. Januar 2024 wurde mittels Anpassung der Energiehaushaltverordnung der Anteil gemäss Abs. 2 von 20 auf 40 Prozent angehoben. Neu unter diese Regelung fallen auch Gebäude, die gemäss Gebäudeenergieausweis (GEAK) in der Kategorie D oder C (Gebäudehülleneffizienz) sind. Es ist deshalb folgerichtig, in Bezug auf diese Bestimmung nicht mehr von Bauten mit hohem Energieverbrauch zu sprechen.

Art. 24, Elektrizitätserzeugungsanlagen

heutiger Art. 42c BauG	wird zu Art. 24 EnerG
<p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.</p> <p>² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p> <p>³ Ausgenommen von der Wärmenutzung sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, die Notstrom erzeugen oder die für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.</p>	

2. Neue oder angepasste Bestimmungen

Der Regierungsrat schlägt folgende Anpassungen vor:

Art. 1, Zweck

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 1 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<p><i>Randvermerk: Zweck</i></p> <p><i>Dieses Gesetz bezweckt insbesondere:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung;</i><i>2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien;</i><i>3. Förderung der erneuerbaren dezentralen Energieproduktion;</i>

	<p>4. <i>Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;</i></p> <p>5. <i>Reduktion der klimaschädlichen Emissionen;</i></p> <p>6. <i>Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an den Klimawandel;</i></p> <p>7. <i>Vollzug der Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.</i></p>
--	--

Erläuterungen:

Da die energierechtlichen Bestimmungen bisher im Baugesetz integriert waren, gab es keinen den Energiebereich betreffenden Zweckartikel. Dies ändert sich mit der Schaffung eines eigenständigen Energiegesetzes. Der Zweckartikel orientiert sich an den MuKE 2014, wobei folgende Elemente hervorgehoben werden: Die dezentrale Energieproduktion, die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, die Reduktion klimaschädlicher Emissionen und die Anpassung an den Klimawandel. Diese Punkte stehen in Einklang mit den übergeordneten strategischen Zielen der kantonalen Energiepolitik und mit den Zielen der Ende 2020 verabschiedeten Klimastrategie des Kantons Schaffhausen.

Art. 2, Vorbildfunktion

heutiger Art. 3a BauG	Vorschlag neuer Art. 2 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
Randvermerk: Energie, Vorbildfunktion, Information	Randvermerk: <i>Energie</i> , Vorbildfunktion, Information
<p>¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.</p> <p>^{1bis} Sie haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.</p>	<p>¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung, und dem Einsatz erneuerbarer Energie, <i>der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel</i> vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.</p> <p>(Abs. ^{1bis} wird zu Abs. 3)</p> <p>(Abs. ^{1ter} wird zu Abs. 4)</p>

<p>^{1ter} Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnvoll oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.</p> <p>² Kanton und Gemeinden informieren und beraten bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationalen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.</p> <p>³ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beiziehen.</p>	<p>(Abs. 2 wird zu Art. 3 Abs. 1)</p> <p><i>² Der Kanton verpflichtet sich, die Treibhausgasemissionen aus den Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung bis 2040 auf Netto-Null zu senken.</i></p> <p><i>³ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes Sie haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.</i></p> <p>⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnvoll oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. <i>Ausnahmen sind zu begründen.</i></p> <p>(Abs. 3 wird zu Abs. 5)</p>
---	--

Erläuterungen:

In der Klimastrategie des Kantons Schaffhausen (ADS 20-173) bildet die Vorbildfunktion einer von fünf Schwerpunkten. Weil bei der Mehrheit der Massnahmen aus der Klimastrategie auch die Gemeinden involviert sind, macht es Sinn, die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung im Abs. 1 zu integrieren. Auf was sich die Vorbildfunktion konkret bezieht, wird nicht abschliessend erwähnt. Im Sinne dieses Absatzes ist aber klar, dass sich die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beispielsweise auch auf die Mobilität oder den Bau und Betrieb von Infrastrukturanlagen bezieht.

«Netto-Null» bedeutet insbesondere den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Heizsysteme und von Verbrennungsmotoren auf elektrische oder auf Wasserstoff basierenden Antrieben.

Die eidgenössische Klimastrategie sieht als Zieljahr für Netto-Null das Jahr 2050 vor. Der Kanton soll aufgrund seiner Vorbildfunktion vorausgehen. Deshalb setzt der neue Abs. 2 im Bereich Klimaschutz ein konkretes Ziel für den Kanton. Die Emissionen von Treibhausgasen, die sich aus den Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung ergeben, sollen bereits bis spätestens 2040 auf Netto-Null gesenkt werden. Der Kanton trägt damit dem neuen Klimaschutzgesetz (Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [KIG]) Rechnung. Dieses regelt in Art. 10 die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen. Gemäss Abs. 4 streben die Kantone an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Die Verpflichtung steht ebenso im Einklang mit der «Gebäudepolitik 2050+» der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), wonach kantonseigene Gebäude spätestens ab 2040 CO₂-frei zu betreiben sind. Das Strategiepapier wurde im August 2022 verabschiedet.

Das Ziel, innerhalb der kantonalen Verwaltung bis 2040 Netto-Null-Emissionen zu erreichen, erscheint trotz der vielen denkmalgeschützten Liegenschaften als machbar, beispielsweise mit einem Anschluss an Fernwärmenetze.

Die Änderungen in Abs. 3 sind rein formeller Natur. Es gilt anzumerken, dass mit der Anpassung der Energiehaushaltverordnung per 1. Januar 2024 kantonale Neubauten, die nach Minergie-P zertifiziert werden, neu den Eco-Zusatz erfüllen müssen. Damit rücken der vor- und nachgelagerte Energieverbrauch (Graue Energie) und die damit verbundenen Emissionen stärker in den Fokus. Diese können stark reduziert werden, wenn Recycling-Beton eingesetzt wird und Bauabfälle korrekt verwertet werden.

In Abs. 4, der dem alten Abs. 1^{ter} entspricht, wird ergänzt, dass Ausnahmen zu begründen sind. An der gängigen Praxis ändert sich dadurch aber nichts.

Art. 3, Information und Beratung

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 3 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Information und Beratung</i> <i>¹ Kanton und Gemeinden informieren und beraten bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.</i> <i>² Der Kanton kann Informations- und Beratungsorganisationen schaffen, sich an solchen Organisationen</i>

	<i>beteiligen oder private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.</i>
--	--

Erläuterungen:

Die Pflicht zur Information und Beratung über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, über die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien findet sich im Energiegesetz des Bundes (Art. 47 EnG; SR 730.0). Der Auftrag richtet sich an den Bund und die Kantone. Informations- und Beratungsangebote werden seit Jahren von der kantonalen Energiefachstelle angeboten. Eine unabhängige, kompetente und produktneutrale Energieberatung für private Bauherrschaften wird heute von den Energiefachleuten Schaffhausen im Auftrag des Kantons angeboten. Ebenso besteht ein Beratungsangebot für Unternehmen über das Industrie- und Technozentrum Schaffhausen (ITS) im Auftrag des Kantons und ein Beratungsangebot für landwirtschaftliche Biogasanlagen. Mit Art. 3 wird dieser vom Bundesgesetz vorgegebene Auftrag im kantonalen Gesetz abgebildet. Es ergeben sich daraus keine neuen Aufgaben oder Aufwände.

Art. 4, Aus- und Weiterbildung

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 4 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Aus- und Weiterbildung</i> <i>¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.</i> <i>² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.</i>

Erläuterungen:

Analog zum Auftrag betreffend Information und Beratung gibt es einen im Energiegesetz des Bundes festgelegten Auftrag für Aus- und Weiterbildung (EnG Art. 48). Auch dieser Auftrag wird als Verbundaufgabe definiert. Die kantonale Energiefachstelle betreibt zusammen mit dem Kanton Thurgau die Weiterbildungsplattform energie-agenda.ch. Das Angebot besteht aus eigenen Kursen für Fachleute, Vollzugsschulungen oder Angeboten von Partnern, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden. Nehmen Fachleute aus dem Kanton Schaffhausen daran teil, wird in der Regel ein Teil der Kurskosten übernommen. Wie bei Art. 3 des neuen Energiegesetzes geht es bei Art. 4 um einen Abgleich von Bundes- und Kantonsgesetz. Es ergeben sich daraus keine neuen Aufgaben oder Aufwände. Da die Kantone gemäss dem

Energiegesetz des Bundes verpflichtet sind, sich in den Bereichen Aus- und Weiterbildung zu engagieren, erscheint im Zusammenhang mit der Schaffung eines eigenständigen Energiegesetzes eine ausdrückliche Verankerung im Gesetz als angezeigt.

Art. 5, Auskunftspflicht

heutiger Art. 3b BauG	Vorschlag neuer Art. 5 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
<p>¹ Die politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	(Abs. 1 unverändert)
<p>² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmenutzung.</p>	<p>² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und, die Verbraucher und die Abwärme. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmenutzung.</p>
<p>³ Die erhobenen Grundlagen für die Informationstätigkeit des Kantons sowie dem Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboiler ermöglichen den Vollzug und lassen keine Rückschlüsse auf detaillierte Verbrauchswerte und -profile zu.</p>	(Abs. 3 unverändert)

Erläuterungen:

Absatz 2 stammt aus dem bisherigen Art. 3b BauG, wird aber um den Bereich Abwärme/Abwärmenutzung ergänzt, so dass die für den Vollzug der neuen Bestimmungen betreffend Nutzung der Abwärme bei grossen Energieverbrauchern notwendigen Informationen erhoben und der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Art. 10, Anforderungen an Neubauten

heutiger Art. 42a BauG	wird zu Art. 10 EnerG
<p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.</p>	(Abs. 1 unverändert)

<p>^{1bis} Neubauten erzeugen einen Teil ihrer benötigten Elektrizität selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.</p>	<p>² Neubauten erzeugen einen Teil ihrer benötigten Elektrizität selber nutzen das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität oder sparen den entsprechenden Anteil Energie einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.</p> <p>(Abs. 2 wird zu Abs. 3)</p>
--	---

Erläuterungen:

Die ursprüngliche Idee von Abs. 1^{bis} war es, dass Neubauten einen Teil ihres Stromverbrauchs selber produzieren. Das Resultat waren zu einem grossen Teil eigenverbrauchsoptimierte Solarstromanlagen, die nur einen kleinen Teil der geeigneten Dachfläche belegten. Angesichts der Herausforderungen zur Stärkung der Versorgungssicherheit und dem allmählichen Ausstieg aus den fossilen Energien genügt dies nicht mehr. Der Fokus richtet sich im Neubau vermehrt auf die geeigneten Flächen. Gefragt sind somit auch Gebäude, die mehr Strom erzeugen, als sie selber verbrauchen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass im Neubau auch Anlagen, die mehr als einen Teil des Eigenbedarfs liefern, gefordert werden können. Im Neubau macht es auch aus wirtschaftlichen Gründen wenig Sinn, wenn nur ein Ausschnitt eines Dachs für die Stromerzeugung genutzt wird. Die Anzahl Solarmodule sind nicht der entscheidende Kostenfaktor. Zudem werden mit grösseren Anlagen auch die Voraussetzungen für weitere Anwendungen geschaffen, beispielsweise wenn die Bewohner in Zukunft auf Elektromobilität umsteigen und den eigenen Strom «tanken» möchten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die bisher technologieoffene Formulierung ohnehin dazu führt, dass Solaranlagen erstellt werden, zumal es kaum praktikable Alternativen gibt, um die erforderliche Energie zu produzieren. Deshalb soll dies nun auch so benannt werden. Ein Mix verschiedener Technologien ist aber weiterhin möglich. Zudem wird auf Verordnungsstufe präzisiert, dass die Dachfläche, die allenfalls für eine Solarthermieanlage genutzt wird, angerechnet werden kann. Zur Systematik von Art. 10 ist anzumerken, dass Abs. 1 ausdrücklich das Thema «Wärme» regelt, während es in Abs. 2 explizit um «Strom» geht.

Art. 16, Kühlung und Befeuchtung

heutiger Art. 42g BauG	Vorschlag neuer Art. 16 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
¹ Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder diese sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	¹ Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen <i>und Bauten</i> sind besonders effiziente Anlagen <i>nach dem Stand der Technik</i> einzusetzen oder diese <i>und</i> mit erneuerbarer Energie zu betreiben. (Abs. 2 unverändert)

Erläuterungen:

Im Zuge der Formulierung zusätzlicher Anforderungen an Rechenzentren und ähnliche Grossverbraucher mit grossen Abwärmemengen beziehungsweise grossem Kühlbedarf wird der bisherige Artikel 42g BauG angepasst. Er soll nicht nur für Räume, sondern auch für Bauten gelten. Zudem gibt es neu nicht mehr die Wahl zwischen Effizienz und erneuerbarer Energie für die Kühlung und Befeuchtung, sondern beide Anforderungen sind zu erfüllen. Insbesondere passen Kühlbedarf und Eigenstromerzeugung mittels Solarstromanlagen auf oder am Gebäude zeitlich gut zusammen. Derartige Lösungen sind auch wirtschaftlich interessant. Diese Bestimmung gilt für alle Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung, ist also nicht auf Rechenzentren und Grossverbraucher mit grossen Abwärmemengen beschränkt. Besonders effiziente Anlagen oder Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, meint inhaltlich dasselbe. Da im Gesetz allgemein vom Stand der Technik die Rede ist, soll dieser Begriff verwendet werden.

Art. 18, beheizte Freiluftbäder

heutiger Art. 42i BauG	Vorschlag neuer Art. 18 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
Randvermerk: Beheizte Freibäder ¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. ² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.	Randvermerk: Beheizte Freibäder <i>Freiluftbäder</i> (Abs. 1 unverändert)

	² Elektrische Wärmepumpen <i>und Fernwärme</i> dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.
--	---

Erläuterungen:

Fernwärmenetze werden in Zukunft im Kanton Schaffhausen an Bedeutung gewinnen. Beheizte Freiluftbäder benötigen konstant und vergleichsweise viel Energie. Sie sind deshalb zur Einbindung in Fernwärmenetze interessant. Die geringfügige Anpassung im Abs. 2 ist aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht zu begründen. Badefässer (sog. «hotpots») gehören nicht in die Kategorie Freiluftbäder. Das Wasser wird in der Regel mit Holz erwärmt.

Art. 23, Unternehmen mit grossen Abwärmemengen

Die geplante Ansiedlung eines Daten- und Rechenzentrums in der Gemeinde Beringen hat eine politische Diskussion ausgelöst, welche Anforderungen an Energiegrossverbraucher dieser Dimension gestellt werden können und sollen. Die Server eines Rechenzentrums brauchen viel Strom und müssen permanent gekühlt werden. Dadurch entsteht viel Abwärme. Gemäss heutiger Gesetzgebung sind derartige Energieverbraucher verpflichtet, ihren Energieverbrauch aufgrund einer freiwilligen Zielvereinbarung zu analysieren und zu optimieren bzw. abzusenken (Art. 42k BauG). Ebenso sind für die Kühlung effiziente Anlagen einzusetzen oder sie sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben (Art. 42g BauG). Die in den Prozessen anfallende Abwärme ist gemäss Energiehaushaltverordnung zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (§ 20 EHV). Baubewilligungsbehörde ist bei industriellen und gewerblichen Bauvorhaben der Kanton (Art. 57 Abs. 1 lit. c BauG). Er hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden. Im Falle von Beringen wurde zusätzlich die Einhaltung eines für Rechenzentren spezifischen Effizienzwerts verlangt.

Verschiedene politische Vorstösse verlangen weitergehende Anforderungen. Der Regierungsrat hat in den Antworten zu diesen Vorstössen Entgegenkommen signalisiert und jeweils auf die Machbarkeitsstudie für das Rechenzentrum in Beringen hingewiesen. Bestandteil dieser Studie ist u.a. die Analyse zusätzlicher gesetzlicher Anforderungen, die derartige Verbraucher mit viel Abwärme erfüllen sollen. Die Machbarkeitsstudie ist im März 2023 veröffentlicht worden. Erkenntnisse daraus sind in den nachfolgenden Artikel eingeflossen.

Heute noch kein Artikel	<p>Vorschlag neuer Art. 23 EnerG (<i>Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen</i>)</p>
	<p><i>Randvermerk: Unternehmen mit grossen Abwärmemengen</i></p> <p><i>¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten im Areal oder ausserhalb des Areals grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vertraglich können abweichende Regelungen nach fünf Betriebsjahren getroffen werden.</i></p> <p><i>² In Neubauten gemäss Abs. 1 ist das gesamte Potenzial zur Eigenstromproduktion zu nutzen.</i></p> <p><i>³ Betreiber von Neubauten gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.</i></p> <p><i>⁴ Betreiber von Bauten gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde und Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung.</i></p> <p><i>⁵ An Neubauten gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.</i></p> <p><i>⁶ Fällt die Abwärmequelle früher als erwartet aus, verbürgt der Kanton Darlehen für den Aufbau einer alternativen Wärmequelle. Die Bürgschaften gelten ab einer Karenzfrist von 5 Jahren und werden für die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt.</i></p> <p><i>⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</i></p>

Erläuterungen:

Damit die Anforderungen nicht nur für den Fall Rechenzentrum gelten, bezieht sich der neue Art. 23 generell auf den Fall, dass bei einem Neubau, bei Erneuerung oder Umbau von Anlagen nach Abzug des eigenen Bedarfs mindestens 2 GWh Abwärme zur Verfügung stehen. Diese Abwärme kann aus einer Kühlanlage oder aus einem anderen Prozess, wo Wärme benötigt wird oder Abwärme entsteht, stammen. Dieser Überschuss muss neu bei Bedarf Dritten

zur Verfügung gestellt werden. Bedingung ist aber, dass diese Abwärme im Betrieb technisch gefasst werden kann und dies wirtschaftlich tragbar ist. Bei einer Abwärmemenge von 2 GWh pro Jahr kann ein Wärmenetz von rund 1'000 m Leitungslänge wirtschaftlich betrieben werden oder ein grosser Wärmebezüger im Abstand von 1'000 m versorgt werden (Faustformel: 2 MWh pro Jahr und Trassenmeter). Die Abgabe der Abwärme (nicht aber die Nutzung von Leitungen) hat grundsätzlich kostenlos zu erfolgen. Zeigt sich nach den ersten fünf Betriebsjahren, dass die Abwärme stets bedarfsgerecht und in gewünschter Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden konnte, sind vertraglich auch andere Lösungen möglich. Sofern es sich um Neubauten handelt, ist das gesamte solare Potenzial auf und am Gebäude zu nutzen. Zudem muss die für den Betrieb benötigte Elektrizität vollständig aus erneuerbaren Quellen stammen.

An Neubauten, die viel Abwärme generieren, sollen erhöhte Ansprüche an die Effizienz gestellt werden können. Die Einhaltung von höheren Anforderungen kann beispielsweise über Labels sichergestellt werden.

Bei Rechenzentren gibt es heute den sogenannten PUE-Wert (power usage effectiveness) oder das SDEA-Label. Der PUE-Wert gibt an, wie effizient die zugeführte Energie in einem Rechenzentrum verbraucht wird. Je näher der Wert bei 1 liegt, desto energieeffizienter arbeitet das Rechenzentrum und desto besser ist seine Energiebilanz. Das SDEA-Label (SDEA steht für «Swiss Datacenter Efficiency Association») wurde von der Industrie entwickelt und berücksichtigt zusätzlich zur Energieeffizienz der IT-Infrastruktur den CO₂-Anteil beim Stromeinkauf sowie in begrenztem Masse die interne und externe Abwärmenutzung. Es findet alle drei Jahre eine Re-Zertifizierung statt. Der vorgeschriebene Wert oder ein Label soll sich am Stand der Technik orientieren und wird in der Energiehaushaltverordnung durch den Regierungsrat definiert.

Sofern weitere Labels für andere Arten von Betrieben existieren oder neu entstehen, sollen diese geprüft und gegebenenfalls in der Verordnung konkretisiert werden.

Betriebe, die Abwärme Dritten zur Verfügung stellen, sind in der Regel im Besitz privater Firmen. Es besteht das Risiko, dass die Firma den Standort verlässt oder eine Betriebsstätte schliesst, und zwar bevor die Kosten des Wärmenetzbetreibers amortisiert sind. Auf der anderen Seite steht der Betreiber eines Wärmenetzes, der darauf angewiesen ist, dass die Wärmequelle konstant liefern kann. Das Ausfallrisiko könnte dazu führen, dass potenzielle Kunden nicht anschliessen oder Wärmenetze erst gar nicht gebaut werden. Um das Investitionsrisiko zu mindern, soll bei einem vorzeitigen Ausfall der Kanton in die Bresche springen und für den

Aufbau einer alternativen Energiequelle Darlehen an Unternehmen, welche die Abwärme nutzen, verbürgen. Bürgschaften werden erst ab einer minimalen Betriebszeit von fünf Jahren und für die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt. 20 Jahre entsprechen ungefähr der Lebensdauer des Wärmeerzeugers, der den Hub zwischen Temperaturniveau der Abwärme und dem notwendigen Temperaturniveau der Wärmebezüger (Heizung und/oder Warmwasser) sicherstellt. Wenn der Wärmelieferant unerwartet ausfällt, muss der Betreiber der Wärmezentrale eine alternative Lösung finden. Die Bürgschaft des Kantons erlaubt es ihm, die notwendigen Kredite zu guten Konditionen zu erhalten (z.B. Schuldzins von zwei statt sechs Prozent). Kosten für den Kanton treten erst auf, wenn der Betreiber der Zentrale insolvent wird. Ohnehin muss ein Betreiber einer Wärmezentrale immer eine Ersatzanlage einsatzbereit haben, denn er muss die Wärmeabnehmer unterbruchlos beliefern können. Die Kosten dafür fallen beim Betreiber an bzw. werden auf die Wärmebezüger überwält. Die Höhe der Bürgschaft sowie die Anzahl von Bürgschaften sind auf Verordnungstufe zu definieren.

Art. 25, Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 25 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<p><i>Randvermerk: Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien</i></p> <p><i>¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammen.</i></p> <p><i>² Für Endverbraucher, die auf den freien Marktzugang verzichten, und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer und ein Mindestanteil aus lokaler Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.</i></p> <p><i>³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen den Anteil aus lokaler Produktion mindestens einmal jährlich gegenüber den Endverbrauchern gemäss Abs. 2 aus.</i></p> <p><i>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</i></p>

Erläuterungen:

Die Elektrizitätsversorger im Kanton Schaffhausen bieten heute bereits für alle Kunden Produkte mit Strom aus ausschliesslich erneuerbaren Energien an. Ebenso besteht das Basisangebot in der Grundversorgung aus 100 Prozent erneuerbarem Strom, in der Regel aus Schweizer Wasserkraft. Insofern rennt der Artikel offene Türen ein. Mit dem neuen Art. 25 will der Kanton aber einen Schritt weitergehen, macht diesen aber abhängig vom Ausgang der nationalen Abstimmung zum Mantelerlass am 9. Juni 2024. Im Art. 6 Abs. 5 des zur Abstimmung kommenden Stromversorgungsgesetzes ist vorgesehen, dass das Stromangebot in der Grundversorgung einen Mindestanteil an inländischer Stromerzeugung enthalten muss. Gibt es ein Ja zum Mantelerlass, schlägt der Regierungsrat die Streichung von Abs. 3 und 4 vor sowie eine Änderung von Abs. 2, und zwar würde der zweite Satz von Abs. 2 gestrichen. Bei einer Ablehnung würden Abs. 2 bis 4 wie vorgeschlagen gelten.

Der Kanton hat sich im Rahmen der kantonalen Energiestrategie zum Ziel gesetzt, bis ins Jahr 2035 einen Ertrag aus Solarstromanlagen von 100 GWh zu erreichen. Im Jahr 2021 lag die Produktion gemäss Energie- und CO₂-Statistik des Kantons bei 27 GWh. Analysen zeigen, dass in einem Standardszenario davon auszugehen ist, dass der Zielwert 2035 um rund 16 GWh verfehlt würde.

Ausgelöst durch das Postulat 2018/6 «Investitionen in grössere Solarstromkraftwerke attraktiv gestalten» hat der Regierungsrat am 23. Juni 2020 den Bericht und Antrag inklusive Schlussbericht «Grosse Solarstromanlagen im Kanton Schaffhausen: Konzept zur Verbesserung der Rahmenbedingungen» veröffentlicht (ADS 20-68). Bestandteil des Berichts und Antrags ist ein Umsetzungskonzept mit acht Massnahmen. Die Massnahmen wurden gemeinsam mit den Elektrizitätsversorgern des Kantons erarbeitet. Der nun vorgeschlagene Artikel bezieht sich auf die Massnahmen M2 (Mindestanteil Solarstrom in der Grundversorgung). Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kanton Schaffhausen werden verpflichtet, einen Beitrag zur Lückenschliessung zu leisten. Dazu soll der Anteil an lokal produzierter (und zertifizierter) Elektrizität in der Grundversorgung bis 2035 kontinuierlich erhöht werden, und zwar in Abhängigkeit der in der Grundversorgung abgesetzten Strommenge. Wie sie diesen Beitrag leisten, ist den Elektrizitätsversorgungsunternehmen überlassen. Die einfachste und kostengünstigste Variante ist das Anbieten von attraktiven Rücklieferatarifen, z.B. durch ein Festhalten an den heute gültigen Tarifen über einen längeren Zeitraum.

In der Energiehaushaltverordnung legt der Regierungsrat fest, was unter lokaler Stromproduktion zu verstehen ist und wie hoch der Anteil in der Grundversorgung sein soll. Dies erlaubt es

ihm, auf den Fortschritt beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung Rücksicht zu nehmen. Geht zukünftig ein Windenergieprojekt ans Netz, besteht die Flexibilität, auch einen Anteil an Windstrom in die Grundversorgung aufzunehmen. Zurzeit bedeutet lokale Produktion aber Strom aus Solarstromanlagen, die im Kanton Schaffhausen installiert sind. Der Mindestanteil wird als Prozentsatz in der Grundversorgung definiert und in Fünfjahresschritten festgelegt. Es gibt somit Zielwerte für das Jahr 2030 und 2035. Die weiteren Schritte sind von Ausbauzielen ab 2035, insbesondere vom Mantelerlass des Bundes, abhängig, die heute noch nicht festgelegt sind.

Art. 26, Solarstrom Dachsanierungen

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 26 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<p><i>Randvermerk: Solarstrom bei umfassenden Dachsanierungen</i></p> <p><i>¹ Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen, soweit dies technisch möglich ist. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt.</i></p> <p><i>² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbilschutzes gewährt werden.</i></p> <p><i>³ In Härtefällen kann der Kanton Unterstützungsbeiträge leisten.</i></p> <p><i>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</i></p>

Erläuterungen:

Bei Neubauten muss ein Teil des zukünftigen Stromverbrauchs selber abgedeckt werden. Das Gebäude erhält damit je länger desto mehr die Funktion eines «Energiehub», wo Energie erzeugt, gespeichert und verbraucht wird. Die Einbindung der Mobilität über elektrisch angetriebene Fahrzeuge wird die «Hub-Funktion» zukünftig erweitern. Die Anforderung der Eigenstromerzeugung wird mit der neuen Bestimmung auf bestehende Bauten ausgedehnt, greift aber erst dann, wenn eine umfassende Dachsanierung ansteht. In diesem Moment müssen Gerüst und Absturzsicherung installiert werden, womit sich der Zusatzaufwand einer Solarstromanlage im Wesentlichen auf die Investitions- und Installationskosten der Anlage beschränkt. Die Einschränkung der technischen Machbarkeit bezieht sich auf den Fall, dass die

Dachkonstruktion eine ungenügende Traglast aufweist. Kann dieses Problem im Rahmen einer umfassenden Dachsanierung nicht mit verhältnismässigem Aufwand behoben werden, ist der Eigentümer von der Pflicht entbunden.

Die Bestimmung gilt nicht für den Fall, dass am Dach nur Reparaturen vorgenommen werden. In der Verordnung legt der Regierungsrat u.a. fest, was als geeignete Dachfläche gilt, und zwar in Abhängigkeit von der Ausrichtung und Neigung des Dachs. Ein «Notventil» soll Härtefälle abfedern können, indem der Kanton unter gewissen Voraussetzungen Unterstützungsbeiträge leistet. Zu denken ist hier etwa an Situationen, wo die Eigentümerschaft z.B. aufgrund des Alters die Dachsanierung nicht amortisieren oder finanziell stemmen kann.

Art. 27 Solarstrom bei Infrastrukturanlagen

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 27 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Solarstrom bei Infrastrukturanlagen</i> <i>¹ Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität.</i> <i>² Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Energie.</i>

Erläuterungen:

Im Bericht und Antrag auf das Postulat 2018/6 «Investitionen in grössere Solarstromkraftwerke attraktiv gestalten» (ADS 20-68) ist ein Umsetzungskonzept mit acht Massnahmen enthalten. In Massnahme M5 wird der Kanton u.a. beauftragt, ein Inventar von potenziell für Solarstrom geeigneten Infrastrukturanlagen zu erarbeiten. Aus diesem Auftrag ist die Studie «Solarstromanlagen auf Infrastrukturanlagen im Kanton Schaffhausen» entstanden, die im September 2021 publiziert wurde. Die Studie gibt einen Überblick, wie gross die Potenziale auf oder neben verschiedenen Infrastrukturanlagen sind. Untersucht wurden dabei National- und Kantonsstrassen, Bahntrassen, Parkplätze, Kraftwerke, Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Deponien, Kiesgruben und Steinbrüche. Für die Abklärung der Machbarkeit wurden unterschiedliche Technologien von Solarstromanlagen geprüft. Bei der Erschliessung des gesamten Potenzials liessen sich pro Jahr über 50 GWh Solarstrom gewinnen. Das entspricht zehn Prozent

des jährlichen Stromverbrauchs im Kanton. Dass Solarstromanlagen primär auf Dächern installiert werden sollen, ist unbestritten. Stromerzeugung auf Infrastrukturanlagen ist aber eine sinnvolle Ergänzung und hat Symbolcharakter. Oft lassen sich dadurch Synergieeffekte nutzen. Ein mit Solarmodulen überdachter Parkplatz spendet beispielsweise Schatten für die Autos und Strom für das Aufladen der Elektrofahrzeuge. Der vorliegende Artikel beinhaltet eine Pflicht für Kanton und Gemeinden, beim Neubau von Infrastrukturanlagen oder bei deren Sanierung das solare Potenzial zur Stromerzeugung zu nutzen. Falls beispielsweise eine Lärmschutzwand an einer Kantonsstrasse neu zu erstellen ist, wäre zukünftig bereits in der Planungsphase zu prüfen, ob sich diese für die Solarstromerzeugung eignet und – falls geeignet – mit Solarmodulen zu bestücken. Unabhängig von Sanierungen soll bei bestehenden Infrastrukturanlagen das Potenzial überprüft werden, dies mit einer Frist bis Ende 2030.

Artikel zum Thema Windenergie

Aufgrund ihres Produktionsmusters können Windenergieanlagen einen wichtigen Beitrag an eine sichere und nachhaltige Stromversorgung leisten. Geeignete Standorte sind im kantonalen Richtplan ausgeschieden. Am Beispiel des Projekts «Windenergie Chroobach» in der Standortgemeinde Hemishofen zeigt sich exemplarisch, dass mit der für den Kanton Schaffhausen neuen Technologie noch viele Unsicherheiten in Teilen der Bevölkerung verbunden sind. Es sollen deshalb Bestimmungen ins Energiegesetz aufgenommen werden, die zwar häufig bereits Praxis sind, die aber durch eine gesetzliche Verankerung mehr Gewicht erhalten. Es werden nur Bereiche behandelt, die nicht schon durch das Bundesgesetz abschliessend behandelt werden. Der Regierungsrat schlägt vor, die Bereiche Mitwirkung, Beteiligung, finanzielle Abgeltung und den Rückbau gesetzlich zu regeln.

Art. 28 Mitwirkung Windenergie

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 28 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Mitwirkung bei Windenergieprojekten</i> <i>Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen zu stehen kommen, und die Nachbargemeinden sind über die im Baugesetz verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projekts zu informieren. Dies erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen Projektanten, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.</i>

Erläuterungen:

Mitwirkungsmöglichkeiten sind heute bereits gesetzlich festgelegt. Im Zusammenhang mit der Windenergie fängt dies bei der Mitwirkung zum kantonalen Richtplan an und geht über die Mitwirkung bei der kommunalen Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) bis zur Beschreitung des Rechtsmittelweges im Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren. Die Erfahrungen zeigen aber, dass eine zusätzliche Mitwirkung der Akzeptanz eines Windenergieprojekts förderlich sein kann. Dabei geht es insbesondere darum, möglichst früh und möglichst breit zu informieren. Wer sich bereits in der Planungsphase abgeholt fühlt, hat eine positivere Einstellung zum Projekt. Der Einbezug der Nachbargemeinden ist von besonderer Bedeutung, weil diese nicht über die Nutzungsplanung bestimmen können. Unnötige Opposition mit dem Argument, man sei nicht oder zu spät informiert worden, kann so allenfalls verhindert werden.

Art. 29 Windzins

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 29 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Windzins</i> <i>¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Gesamtnennleistung von 1'000 Kilowatt haben jährlich einen Windzins an die Standortgemeinden zu entrichten.</i> <i>² Der Windzins wird zwischen Betreiber und Standortgemeinden ausgehandelt und beträgt maximal 5 Franken pro kW Nennleistung.</i>

Erläuterungen:

Wer in der Schweiz ein Gewässer zur Stromerzeugung nutzen will, muss dem Inhaber des Nutzungsrechts, in der Regel sind dies die Kantone, einen Wasserzins entrichten. Der Bund legt das Maximum gesetzlich fest (Art. 49 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz, WRG SR 721.80). Dieses ist bis Ende 2030 auf 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung festgelegt. Die Bruttoleistung berechnet sich aus der nutzbaren Wassermenge und dem nutzbaren Gefälle. Kraftwerke unter 1 Megawatt Bruttoleistung sind nicht abgabepflichtig.

Eine Analogie zwischen Wasser- und Windnutzung zur Energieerzeugung ist grundsätzlich nicht zulässig, denn für die Ressource Wind sind im Gegensatz zum Wasser weder die Eigentumsverhältnisse noch die Aufgaben und Zuständigkeiten in der Bundesverfassung geregelt. Aus diesem Grund verleiht eine Gemeinde oder ein Kanton auch nicht eine Konzession für die Nutzung der Windenergie. Trotzdem schlägt der Regierungsrat gerade wegen der Bekanntheit

des Wasserzinsregimes ein ähnliches Modell für die Windenergie vor. Der Windzins stellt dabei nicht eine Abgeltung eines exklusiven Nutzungsrechts dar, sondern eine Abgeltung für die Veränderungen, die mit der Erstellung und dem Betrieb der Windenergieanlagen verbunden sind, z.B. in Bezug auf das Landschaftsbild. Vergütungen der Projektträger an Gemeinden sind heute zwar schon üblich, sie sind aber freiwilliger Natur. Durch die gesetzliche Verankerung unter dem Titel «Windzins» stehen sie auf einer rechtlichen Basis. Der Windzins stellt eine Garantie für eine minimale Vergütung dar. Darüberhinausgehende Vergütungen zwischen Betreiber, Grundeigentümer, Standortgemeinden und benachbarten Gemeinden sind wie bisher freiwillig und Gegenstand der Verhandlungen.

Der Windzins wird je Einzelanlage (Windenergieanlage, WEA) berechnet und kommt derjenigen Gemeinde zugute, auf deren Territorium die Anlage steht. Als Beispiel würde der Windpark im benachbarten Wiechs am Randen (Verenafohren) maximal rund 50'000 Franken Windzins pro Jahr abwerfen (3'300 kW Nennleistung mal drei Anlagen mal 5 Franken = 49'500 Franken).

Art. 30 Beteiligung Windenergieanlagen

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 30 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<p><i>Randvermerk: Beteiligung an Windenergieanlagen</i></p> <p><i>¹ Die Betreiber von Grosswindenergieanlagen bieten den Standort- und Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen.</i></p> <p><i>² Die Beteiligung kann entweder über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital oder über Elektrizitätsabnahmeverträge oder eine Kombination davon erfolgen.</i></p> <p><i>³ Das Angebot einer Beteiligung muss zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe vorliegen.</i></p>

Erläuterungen:

Projekte wie die Stromproduktion aus Grosswindenergieanlagen stossen auf grössere Akzeptanz, wenn sie lokal verankert werden können. Es geht darum, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten wie die Gründung einer Aktiengesellschaft,

die Herausgabe von Anleihen oder Stromabnahmeverträge (sog. «Power Purchase Agreements»). Je nach Rechtsform und internen Vorgaben des Betreibers ist nicht jede Form der Beteiligung möglich. Welche Form gewählt wird, soll deshalb offenbleiben. Verpflichtet werden sie aber, Beteiligungsmodelle anzubieten. Ein Angebot muss spätestens bei der Baugesuchseingabe vorliegen.

Art. 31 Rückbau

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 31 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<p><i>Randvermerk: Rückbau von Windenergieanlagen</i></p> <p><i>¹ Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist diese durch den Eigentümer zurückzubauen.</i></p> <p><i>² Der Rückbau beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen, des Betonfundaments, der Leitungen, Wege und Plätze, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können, der durch die Anlagen verursachten Bodenversiegelung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.</i></p> <p><i>³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.</i></p> <p><i>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</i></p>

Erläuterungen:

Im Grundsatz muss bei einem Windpark nach dessen Betriebsende der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Es bestehen Befürchtungen, dass einerseits der Rückbau nicht vollständig erfolgt und andererseits bei Insolvenz der Betreibergesellschaft die Standortgemeinde und die Grundeigentümer auf den Anlagen sitzen bleiben beziehungsweise die Kosten für deren Rückbau selber aufbringen müssen. Damit dies nicht geschieht, wird im Gesetz definiert, dass der Rückbau Aufgabe des Betreibers ist, was unter Rückbau zu verstehen ist und wie die Finanzierung sichergestellt werden muss.

Von einer dauerhaften Nutzungsaufgabe ist dann auszugehen, wenn die Windenergieanlagen über einen andauernden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nicht genutzt werden oder die

dauerhafte Stilllegung erklärt wurde. Der Rückbau umfasst sämtliche Anlagen und Anlagenteile, die für den Betrieb des Windparks notwendig waren. Was weiterhin genutzt werden kann, soll davon nicht betroffen sein. Bei Pfahlgründungen ist die vollständige Entfernung der ins Erdreich eingebrachten Pfähle aufgrund des Kosten-/Nutzenverhältnisses nicht sinnvoll. Es soll deshalb nur der oberste Teil davon entfernt werden.

Die Rückbau- und Entsorgungskosten belaufen sich gemäss Bundesamt für Energie auf 250'000 bis 500'000 Franken pro Einzelanlage. Dabei machen die Rückbaukosten zwischen 75 und 90 Prozent der Kosten aus, der Rest entfällt auf die Entsorgung. Diese grobe Schätzung deckt sich mit Schätzungen und Faustformeln aus Deutschland, wenn noch ein «Schweizer Zuschlag» addiert wird.

Die Bürgschaft einer Versicherung oder Garantie einer Bank dient der Standortgemeinde und dem Grundstückseigentümer als Gewähr, dass der Windparkbetreiber seine Rückbaupflicht einhält oder – falls er dies nicht kann – für die Rückbaukosten aufkommt. Ist die Betreibergesellschaft aufgrund von Insolvenz zahlungsunfähig, übernimmt die Versicherung oder die Bank die Kosten in Höhe der Bürgschafts-/Garantiesumme. Deren Höhe richtet sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den Rückbau aufgewendet werden müssen, inklusive Teuerung. Sie beinhaltet auch die Kosten für den Abtransport und die Entsorgung.

Beide Lösungen, Garantie und Bürgschaft, erfordern aufgrund der langen Laufzeiten (20 bis 25 Jahre) Speziallösungen auf Seiten der Finanzwirtschaft, wobei die Bonität der Betreibergesellschaft entscheidend ist. Bei der Bürgschaft spricht man von einer Kautionsversicherung, die zwischen Versicherer und Windparkbetreiber abgeschlossen wird. Der Versicherer tritt damit gegenüber dem Grundeigentümer oder der Standortgemeinde als Bürge auf. Als Gegenleistung für die Bürgschaft bzw. Garantie ist ein jährlicher Beitrag (Prämie oder Kommission) geschuldet. Der Windparkbetreiber hat in beiden Fällen den Vorteil, dass seine liquiden Mittel nicht für die zu hinterlegenden Sicherheiten strapaziert werden und er keine Nachteile gegenüber anderen Kraftwerksbetreibern hat. Falls andere gleichwertige Absicherungslösungen für den Windparkbetreiber dennoch interessanter sind, gelten auch diese als ausreichende Sicherheit. Das Kriterium Schweizer Bank oder Schweizer Versicherung bezieht sich auf die Anforderung, dass der Finanzdienstleister bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) registriert sein muss.

Art. 32 Ausnahmen

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 32 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Ausnahmen</i> <i>¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entsteht, kann das Baudepartement Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zulassen.</i> <i>² Ausnahmebewilligungen können mit kompensatorischen Massnahmen verbunden werden.</i>

Erläuterungen:

Eine generelle Ausnahmeregelung befindet sich heute im Art. 51 des Baugesetzes (BauG). Weil das Energiegesetz als eigenständiges Gesetz funktionieren soll, ist mit Art. 32 eine eigene Ausnahmeregelung vorgesehen. Sie orientiert sich im Wortlaut an den MuKE n 2014 (Art. 1.2 Ausnahmen, EnDK 2015). Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist die kantonale Energiefachstelle zuständig. Dies wird in der Energiehaushaltverordnung (EHV) festgehalten.

Art. 33 Übertragung Vollzugsaufgaben

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 33 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Übertragung von Vollzugsaufgaben</i> <i>Kanton oder Politische Gemeinden können Private oder private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.</i>

Erläuterungen:

Nicht alle Gemeinden verfügen über die notwendigen Ressourcen, die mit dem Energiegesetz verbundenen Vollzugsaufgaben, namentlich die Prüfung der Energienachweise, selber wahrzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, gewisse Aufgaben an Fachleute auszulagern. Die Rede ist von der Privaten Kontrolle, von der heute bereits Gebrauch gemacht wird. Der Kanton führt eine Liste der zugelassenen Fachleute für diese Aufgaben. Sie müssen dafür qualifiziert sein und werden vom Kanton geschult. Auch der Kanton soll Spezialaufgaben an Dritte auslagern können. Beispielsweise erfolgt die fachliche Prüfung von Fördergesuchen des kantonalen

Energieförderprogramms heute durch externe Fachleute. Im Wortlaut orientiert sich Art. 33 an den MuKE n 2014 (Art. 1.53, Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private, EnDK 2015).

Art. 34 Vollzug und Sanktionen

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 34 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Vollzug und Sanktionen</i> <i>Im Übrigen gelten bezüglich Vollzug und Sanktionen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) sinngemäss.</i>

Erläuterungen:

Das Energiegesetz soll als eigenständiges Gesetz funktionieren. Deshalb ist ein Artikel zu Vollzug und Sanktionen zwingend notwendig. Jedoch reicht ein Bezug bzw. Verweis auf das Baugesetz.

Art. 35 Übergangsfristen

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 35 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<i>Randvermerk: Übergangsfristen</i> <i>Für die Artikel 23, 26 und 27 gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.</i>

Erläuterungen:

Einzelne der neuen Bestimmungen führen allenfalls zu Projektänderungen. Es sollen deshalb Übergangsfristen vorgesehen werden, wo dies als nötig und sinnvoll erachtet wird.

3. Anpassungen im Baugesetz

Art. 7 Ziff. 22 und 23

heutiger Art. 7 BauG	Anpassungsvorschlag <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
¹ Unter Vorbehalt der Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz und soweit es ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordert, können die Gemeinden in den Bauordnungen Vorschriften aufstellen über:	(Abs. 1 Ziffern 1–16 unverändert)

<p>(Ziffern 1–16)</p> <p>17. die Baukontrolle sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zum Bezug neuer Wohnungen und Arbeitsräume.</p> <p>² Ausserdem erlassen die Gemeinden die Ausführungsbestimmungen, für die sie aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zuständig sind.</p>	<p>17. die Baukontrolle sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zum Bezug neuer Wohnungen und Arbeitsräume;</p> <p>(Hinweis: Ziff. 18–21 sollen mit der parallel laufenden Baugesetzrevision eingefügt werden)</p> <p><i>22. Standorte von Unternehmen mit hoher Abwärmemenge und deren Nutzung;</i></p> <p><i>23. Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels.</i></p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p>
--	--

Erläuterungen:

Artikel 7 aus dem bisherigen Gesetz listet auf, was die Gemeinden in ihren Bauordnungen regeln können. Neu können sie darin festlegen, dass Betriebe mit grossen Abwärmemengen dort angesiedelt werden dürfen, wo eine entsprechende Wärmebedarfsdichte vorhanden ist. Dies würde die Nutzung der Abwärme in Wärmenetzen erleichtern. Ebenso können Klimaanpassungsmassnahmen Eingang in die Bauordnungen finden. Beim Artikel 7 handelt es sich um eine «kann-Formulierung». Daher gelten die zwei neuen Ziffern als zusätzliche Hinweise, nicht als Aufträge.

Mit der parallel laufenden Revision des Baugesetzes sollen neue Ziffern 18–21 eingefügt werden. Deshalb werden die vorliegend neu zu schaffenden Ziffern als 22 und 23 aufgeführt. Sollte sich bei der Nummerierung aufgrund der Baugesetzrevision etwas ändern, wäre die Nummerierung entsprechend anzupassen.

Folgende Artikel des Baugesetzes können aufgehoben werden:

- Art. 3a
- Art. 3b
- Art. 39a
- Art. 42
- Art. 42a
- Art. 42b
- Art. 42c

Art. 42e
 Art. 42e^{bis}
 Art. 42e^{ter}
 Art. 42e^{quater}
 Art. 42f
 Art. 42f^{bis}
 Art. 42g
 Art. 42h
 Art. 42i
 Art. 42j
 Art. 42k
 Art. 42l
 Art. 42n

4. Unveränderte Übernahme der Artikel aus dem revidierten Elektrizitätsgesetz

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 (SHR 731.100) wurde mit Beschluss des Kantonsrats vom 22. Januar 2024 revidiert (Genehmigung der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags sowie Anpassung aufgrund der Motion 2007/04 von alt Kantonsrat Charles Gysel). Deshalb können diese Bestimmungen nun ebenfalls ins neue Energiegesetz überführt werden, unter Vorbehalt der vorangehend bereits erwähnten allfälligen indirekten Auswirkungen des Referendums. Inhaltliche Anpassungen sind nicht erforderlich, jedoch eine Neunummerierung der Bestimmungen und eine Ergänzung eines Zwischentitels «II. Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen». Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 kann in der Folge aufgehoben werden. Hierbei bleiben selbstverständlich die Erlasse, die mit dem Elektrizitätsgesetz von 2000 aufgehoben wurden, aufgehoben.

heutiger Art. 1 Elektrizitätsgesetz	wird zu Art. 36 Energiegesetz
1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Öffentliche Aufgabe ¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie. ² Zur Grundversorgung gehören	<i>II. Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen</i>

<ul style="list-style-type: none"> - der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes; - die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie. <p>³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.</p> <p>⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.</p>	
<p>heutiger Art. 2 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 37 Energiegesetz</p>
<p>Art. 2 Konzession</p> <p>¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen.</p> <p>² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.</p> <p>³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.</p>	
<p>heutiger Art. 3 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 38 Energiegesetz</p>
<p>Art. 3 Elektrizitätswerke der Gemeinden</p> <p>¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen.</p> <p>² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.</p> <p>³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss Art. 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.</p> <p>⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.</p>	

<p>⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.</p>	
<p>heutiger Art. 4 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 39 Energiegesetz</p>
<p>Art. 4 Ablauf und Kündigung der Konzession</p> <p>¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.</p> <p>² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.</p> <p>⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.</p>	
<p>heutiger Art. 5 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 40 Energiegesetz</p>
<p>Art. 5 Rechtsnachfolge</p> <p>Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.</p>	
<p>heutiger Art. 6 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 41 Energiegesetz</p>
<p>Art. 6 Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch</p> <p>¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.</p>	

<p>² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.</p> <p>³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.</p>	
<p>heutiger Art. 7 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 42 Energiegesetz</p>
<p>Art. 7 Inanspruchnahme von privatem Grund</p> <p>Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu.</p>	
<p>heutiger Art. 8 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 43 Energiegesetz</p>
<p>Art. 8 Anschlusszwang und Anschlussgebühren</p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.</p> <p>² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.</p> <p>³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.</p>	
<p>heutiger Art. 9 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 44 Energiegesetz</p>
<p>Art. 9 Lieferpflicht</p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen.</p> <p>² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.</p>	

heutiger Art. 10 Elektrizitätsgesetz	wird zu Art. 45 Energiegesetz
<p>2. Besondere Bestimmungen EKS</p> <p>Art. 10 Umwandlung</p> <p>¹ Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) wird in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR mit einem Aktienkapital von 20'000'000 Franken umgewandelt.</p> <p>² Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er lässt die Gründungsstatuten vom Grossen Rat genehmigen.</p>	
heutiger Art. 11 Elektrizitätsgesetz	wird zu Art. 46 Energiegesetz
<p>Art. 11 Wahrnehmung der Aktionärsrechte</p> <p>Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.</p>	
heutiger Art. 12 Elektrizitätsgesetz	wird zu Art. 47 Energiegesetz
<p>Art. 12 Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.</p> <p>^{2bis} Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig anzuhören. Der Beschluss des Kantonsrates ist für den Regierungsrat verbindlich.</p> <p>³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.</p> <p>⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.</p>	

<p>heutiger Art. 13 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 48 Energiegesetz</p>
<p>Art. 13 Arbeitsbedingungen des Personals</p> <p>Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.</p>	
<p>heutiger Art. 14 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 49 Energiegesetz</p>
<p>3. Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG</p> <p>Art. 14 Axpo Holding AG Vertragswerk</p> <p>a) Aufgaben Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.</p> <p>² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke und Speichieranlagen in der Schweiz vollständig in öffentlicher Hand verbleiben, b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Schaffhauser Energiepolitik orientiert, c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden, d. der inländische Anteil an der Energieproduktion und -speicherung der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet. <p>³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.</p>	
<p>heutiger Art. 14a Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 50 Energiegesetz</p>
<p>Art. 14a</p> <p>b) Genehmigung durch den Kantonsrat</p> <p>¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Übertragung von Aktien, 	

<p>b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärsbindungsvertrags, die</p> <ul style="list-style-type: none"> i. das Stimmrecht des Kantons beschränken, ii. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz betreffen, <p>c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.</p> <p>² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>	
<p>heutiger Art. 15 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 51 Energiegesetz und ergänzt</p>
<p>4. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 15 Aufhebung bisheriger Erlasse</p> <p>Das Gesetz betreffend die Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie vom 3. März 1908 sowie das Dekret über die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) vom 9. September 1940 werden auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt aufgehoben.</p>	<p>Das Gesetz betreffend die Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie vom 3. März 1908 sowie das Dekret über die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) vom 9. September 1940 werden auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt aufgehoben.</p> <p><i>Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird aufgehoben. Die damit aufgehobenen Erlasse bleiben aufgehoben.</i></p>
<p>heutiger Art. 16 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird aufgehoben</p>

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Ergänzungen im Energiegesetz, die zusätzlich zu den energierechtlichen Bestimmungen des heutigen Baugesetzes aufgenommen werden sollen, haben teilweise finanzielle Auswirkungen. Die Aufgaben können mit dem heutigen Personalbestand bewältigt werden. Tritt der Kanton als Bauherr auf, sind höhere Investitionskosten zu erwarten, weil zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Nutzung des Solarpotenzials zur Stromerzeugung zu erfüllen sind. Dies trifft beim Bau oder der Sanierung von Infrastrukturanlagen zu. Diese Investitionen haben aber immer auch eine Ertragsseite, weil beispielsweise eine Lärmschutzwand zukünftig nicht nur vor Strassenlärm schützt, sondern auch Strom produziert und entsprechende Erträge anfallen. Zudem hat der Kanton die Möglichkeit, die Infrastruktur für die Nutzung der Solarenergie Investoren zur Verfügung zu stellen, die Anlagen also nicht selber zu bauen und zu betreiben. Der Kanton würde in diesem Fall die geeigneten Flächen vermieten.

V. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Energieversorgungssicherheit, die Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Umgang mit dem Klimawandel sind globale Herausforderungen, denen nur lokal und als Verbundaufgabe begegnet werden kann. Im Anschlusskonzept zur kantonalen Energiepolitik 2018–2030 (ADS 18-41) und in der Klimastrategie (ADS 20-173) definiert der Kanton Schaffhausen seine Energie- und Klimaziele und zeigt auf, wie er diese zu erreichen gedenkt.

Die Ergänzungen zu den heute geltenden energierechtlichen Bestimmungen aus dem Baugesetz im neuen Energiegesetz adressieren die oben erwähnten Herausforderungen. Sie beinhalten einen stärkeren Zubau bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Solarstromanlagen) bzw. der Schaffung von Rechtssicherheit für die Bevölkerung in den Standort- und Nachbargemeinden von Windenergieanlagen und die stärkere Nutzung von Abwärme aus industriellen Anlagen. Die Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen hilft nicht nur beim Ersatz der wegfallenden Kernenergie, sondern ist auch eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels betreffend Treibhausgasemissionen. Denn ohne zunehmende Elektrifizierung im Heizungs- und Mobilitätssektor sind diese Ziele nicht zu erfüllen. Die Bereitstellung von Raumwärme basiert immer noch zu rund 60 Prozent auf fossilen Energieträgern (Erdöl und Erdgas), im Bereich Mobilität (inklusive Schienenverkehr) sind es über 90 Prozent.

Jeder Liter Erdöl und jeder Kubikmeter Erdgas, der durch einheimische, erneuerbare Energie ersetzt wird, macht die Gesellschaft unabhängiger und damit weniger verletzlich gegenüber

den Auswirkungen von Konflikten, auf die kein oder nur in geringem Masse Einfluss genommen werden kann. Betrachtet man die Wertschöpfungskette, verdienen an einem Liter Erdöl vor allem ausländische Firmen. Anders sieht es aus, wenn einheimische Energieträger wie Holz, Umweltwärme oder Strom zum Einsatz kommen.

VI. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden durch das neue Energiegesetz direkt bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand angesprochen. So rücken Massnahmen zur Erhöhung der Stromerzeugung auf öffentlicher Infrastruktur, die Reduktion von Treibhausgasen und die Anpassungen an den Klimawandel stärker in den Fokus des kommunalen Handelns. Bei den Massnahmen der Klimastrategie des Kantons Schaffhausen zeigt sich bereits heute, dass in mindestens der Hälfte der Massnahmen auch die Gemeinden involviert sind, sei es in der Planung oder in der Umsetzung von Massnahmen. Denn viele kommunale Aufgaben wie die Energie- und Wasserversorgung sind von Klimaschutz und Veränderungen des Klimas tangiert. Es ist teilweise mit höheren Investitionskosten zu rechnen. Anlagen zur Stromerzeugung generieren jedoch nicht nur Kosten, sondern auch Erträge.

In Bezug auf die Vollzugsaufgaben, welche die Gemeinden im Zusammenhang mit dem Energiegesetz wahrnehmen, ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten.

VII. Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 18. Juni 2023 sind die Zielwerte bis ins Jahr 2050 vorgezeichnet. Im Jahr 2050 sollen die Treibhausgasemissionen Netto-Null betragen. Der Kanton Schaffhausen hat im Anschlusskonzept der kantonalen Energiepolitik (ADS 18-41) und in seiner Klimastrategie (ADS 20-173) das Halbierungsziel bis 2030, so wie es im neuen CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024 vorgesehen ist (Geschäftsnummer 22.061, BBI 2022 2651), aufgenommen. Der Kanton Schaffhausen misst den Erfolg seiner Energie- und Klimapolitik an diesem Ziel, das ebenfalls im Einklang mit den Zielen im neuen KIG steht.

Das KIG bricht das Netto-Null-Ziel auf die verschiedenen Bereiche herunter. Bei Gebäuden und im Verkehr beträgt die Reduktion 100 Prozent, d.h. langfristig ist ein Ausstieg aus den

fossilen Energieträgern notwendig. Die Schlüsseltechnologien sind im Gebäude die Wärmepumpe und im Verkehrsbereich der Elektromotor. Beide Technologien benötigen Strom als Betriebsenergie. Obwohl beide Technologien gegenüber fossil betriebenen Heizungen und Motoren grosse Effizienzgewinne mit sich bringen, wird die Dekarbonisierung nur mittels stärkerer Elektrifizierung und einem höheren Stromverbrauch gelingen.

Um nicht in die gleichen Abhängigkeiten wie bei den fossilen Energieträgern zu gelangen, soll der Strom dazu möglichst im Inland produziert werden. Das vorliegende Energiegesetz hat zum Ziel, die lokale Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien voranzutreiben. Die vorgeschlagenen Anpassungen bringen in drei Bereichen wesentliche Erhöhungen mit sich: Erstens Solarstromanlagen im Zusammenhang mit Dachsanierungen, zweitens Solarstromanlagen an oder auf Infrastrukturanlagen und drittens Solarstromanteil in der Grundversorgung. Es wird geschätzt, dass der Zubau bis ins Jahr 2035 aus diesen Massnahmen 162 GWh pro Jahr beträgt, 140 GWh aufgrund von Dachsanierungen, 6 GWh auf oder an Infrastrukturanlagen und 16 GWh aus der Anforderung betreffend Zusammensetzung des Strommix in der Grundversorgung.

Im Sinne der Vorbildfunktion verpflichtet sich der Kanton, seine Treibhausgasbilanz bis spätestens 2040 auf Netto-Null zu reduzieren, dies im Einklang mit dem nationalen Klimaschutzgesetz (KIG) und der Gebäudepolitik 2050+ der Kantone. Ein wichtiger Schritt dazu erfolgte mit der Anpassung der Energiehaushaltverordnung (EHV; SHR 700.401) per 1. Januar 2024. Demnach dürfen in Liegenschaften der öffentlichen Hand beim nächsten Heizungsersatz nur noch erneuerbare Energien zum Einsatz kommen.

Die neuen Anforderungen an grosse Energieverbraucher mit viel Abwärme wird neue Wärmequellen für Fernwärmenetze oder sinnvolle Ergänzungen und Erweiterungen von bestehenden Wärmenetzen ermöglichen. Fernwärmenetze sind ein wichtiges Element für den Ersatz fossiler Brennstoffe, insbesondere dort, wo Alternativen aufgrund der dichten Bebauung schwierig zu realisieren sind.

VIII. Fazit

Energie- und Klimapolitik sind eng verbandelt, weil der überwiegende Teil der Treibhausgasemissionen energiebedingt ist. Energiepolitik ist aber auch Versorgungspolitik. Die Schweiz ist bei den fossilen Energieträgern zu hundert Prozent importabhängig. Eine Reduktion von fossilem Öl und Gas dient deshalb nicht nur der Erreichung der Klimaziele, sondern erhöht auch die Versorgungssicherheit. Die Schweiz ist dank ihrem Know-how in der Lage,

mit Energie effizient umzugehen und Energie selber zu erzeugen, und dies nachhaltig und klimafreundlich. Es versteht sich von selbst, dass damit auch mehr Wertschöpfung im Inland entsteht. Know-how in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien ist auch nützlich für den Export von Gütern, die weltweit gefragt sind. Energiepolitik ist damit auch Wirtschaftspolitik.

In Bezug auf die Versorgungssicherheit und den Klimaschutz ist es angezeigt, keine Zeit mehr zu verlieren. An Erfahrungen, welche die Dringlichkeit aufzeigen, fehlt es in jüngster Vergangenheit nicht. Die Schaffung eines eigenständigen Energiegesetzes für den Kanton Schaffhausen bietet die Chance, einen wichtigen Schritt weiterzugehen.

IX. Anträge

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang I beigefügten Gesetzesentwurf betreffend Schaffung des Energiegesetzes zuzustimmen sowie die Motion Pfalzgraf / Alaye betreffend «Schaffhausen erhält ein neues Energiegesetz» als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 27. Februar 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilagen:

Anhang 1: Beschluss Kantonsrat (Gesetzestext)

Anhang 2: Synopse in der Übersicht

Energiegesetz

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Bestimmungen betreffend Energienutzung, Energieerzeugung und Klima

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt insbesondere:

Zweck

1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung;
2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien;
3. Förderung der erneuerbaren dezentralen Energieproduktion;
4. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;
5. Reduktion der klimaschädlichen Emissionen
6. Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an den Klimawandel;
7. Vollzug der Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.

Art. 2

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung, dem Einsatz erneuerbarer Energie, der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen. Vorbildfunktion

² Der Kanton verpflichtet sich, die Treibhausgasemissionen aus den Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung bis 2040 auf Netto-Null zu senken.

³ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.

⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnhaft oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Ausnahmen sind zu begründen.

⁵ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beiziehen.

Art. 3

Information
und Beratung

¹ Kanton und Gemeinden informieren und beraten bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.

² Der Kanton kann Informations- und Beratungsorganisationen schaffen, sich an solchen Organisationen beteiligen oder private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Art. 4

Aus- und Wei-
terbildung

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

Art. 5

Auskunfts-
pflicht

¹ Die politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion, die Verbraucher und die Abwärme. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmennutzung.

2. Förderbestimmungen

Art. 6

Förderpro-
gramm Ener-
gie

¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.

³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 7

Energie- und
Klimafonds

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

a. Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.

b. Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäufnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonale Mittel zur Verfügung stehen:

- a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.

Art. 8

Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden, welche:

Finanzhilfen
Energie/Kli-
maschutz

- a. eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b. die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c. die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 9

Finanzhilfe können an direkte oder indirekte Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

Finanzhilfen
Klimaanpas-
sung

- a. entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder
- b. den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c. Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

3. Bestimmungen betreffend Energienutzung

Art. 10

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

Anforderun-
gen an Neu-
bauten

² Neubauten nutzen das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität oder sparen einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.

³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.

Art. 11

¹ Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

Ladeinfra-
struktur für
E-Mobilität

² Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 12

¹ Bei Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden können, sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit niedrige, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Energiebedarfswerte sowie entsprechend niedrige Verluste an Wärme und Kälte erreicht werden. Auf die wirtschaftliche Tragbarkeit ist Rücksicht zu nehmen; überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren. Diese Anforderungen sind zu beachten:

Energieeffizi-
enz von Bau-
ten und Anla-
gen

- a) bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf den Energiehaushalt des Gebäudes auswirken;
- b) bei Neuinstallationen sowie bei Ersatz und wesentlichen Änderungen haustechnischer Anlagen oder Anlagen im Freien wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.

² Sofern kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften.

³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKEN-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften und legt die zulässigen Energiebedarfs- werte sowie die Wärme- und Kälteverluste fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann der privaten Kontrolle unterstellt werden. Das Baudepartement unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.

Art. 13

Verbrauchs-
abhängige
Heiz- und
Warmwasser-
kostenabrech-
nung

¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

⁴ Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Geräte zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser zu installieren und zu unterhalten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch eine Verordnung.

Art. 14

Ortsfeste
elektrische
Widerstands-
heizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind nicht zulässig.

³ Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber bis Ende März 2036 durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

⁵ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

Art. 15

Elektrische
Warmwasser-
aufbereitu-
ngen

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen spätestens bis Ende März 2036 durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 16

¹ Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen und Bauten sind Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen und mit erneuerbarer Energie zu betreiben. Kühlung und Befeuchtung

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 17

Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 10 Abs. 2, zu erzeugen. Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf

Art. 18

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Beheizte Freiluftbäder

² Elektrische Wärmepumpen und Fernwärme dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 19

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender ortsfester Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Heizungen im Freien

² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 20

¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige kantonale Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden.

Gebäudeenergieausweis

Art. 21

Wird in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der vom zuständigen Departement bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden.

Art. 22

Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz

¹ Beim Ersatz der Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:

1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt,
2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugerersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde,
3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und
4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 23

Unternehmen mit grossen Abwärmemengen

¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten im Areal oder ausserhalb des Areals grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vertraglich können abweichende Regelungen nach fünf Betriebsjahren getroffen werden.

² In Neubauten gemäss Abs. 1 ist das gesamte Potenzial zur Eigenstromproduktion zu nutzen.

³ Betreiber von Neubauten gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.

⁴ Betreiber von Bauten gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde und Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung.

⁵ An Neubauten gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.

⁶ Fällt die Abwärmequelle früher als erwartet aus, verbürgt der Kanton Darlehen für den Aufbau einer alternativen Wärmequelle. Die Bürgschaften gelten ab einer Karenzfrist von 5 Jahren und werden für die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4. Bestimmungen betreffend Energieerzeugung

Art. 24

- ¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird. Elektrizitätserzeugungsanlagen
- ² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.
- ³ Ausgenommen von der Wärmenutzung sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, die Notstrom erzeugen oder die für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Art. 25

- ¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammen. Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien
- ² Für Endverbraucher, die auf den freien Marktzugang verzichten, und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer und ein Mindestanteil aus lokaler Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.
- ³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen den Anteil aus lokaler Produktion mindestens einmal jährlich gegenüber den Endverbrauchern gemäss Abs. 2 aus.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26

- ¹ Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen, soweit dies technisch möglich ist. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt. Solarstrom bei umfassenden Dachsanierungen
- ² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.
- ³ In Härtefällen kann der Kanton Unterstützungsbeiträge leisten.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 27

- ¹ Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität. Solarstrom bei Infrastrukturanlagen
- ² Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Energie.

Art. 28

Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen zu stehen kommen, und die Nachbargemeinden sind über die im Baugesetz verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projekts zu informieren. Dies erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen Projektanten, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung. Mitwirkung bei Windenergieprojekten

Art. 29

- ¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Gesamtnennleistung von 1000 Kilowatt haben jährlich einen Windzins an die Standortgemeinden zu entrichten. Windzins

² Der Windzins wird zwischen Betreiber und Standortgemeinden ausgehandelt und beträgt maximal 5 Franken pro kW Nennleistung.

Art. 30

Beteiligung an
Windenergie-
anlagen

¹ Die Betreiber von Grosswindenergieanlagen bieten den Standort- und Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen.

² Die Beteiligung kann entweder über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital oder über Elektrizitätsabnahmeverträge oder eine Kombination davon erfolgen.

³ Das Angebot einer Beteiligung muss zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe vorliegen.

Art. 31

Rückbau von
Windenergie-
anlagen

¹ Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist diese durch den Eigentümer zurückzubauen.

² Der Rückbau beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen, des Betonfundaments, der Leitungen, Wege und Plätze, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können, der durch die Anlagen verursachten Bodenversiegelung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 32

Ausnahmen

¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde, kann das Baudepartement Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zulassen.

² Ausnahmegewilligungen können mit kompensatorischen Massnahmen verbunden werden.

Art. 33

Übertragung
von Vollzugs-
aufgaben

Kanton oder Politische Gemeinden können Private oder private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

Art. 34

Vollzug und
Sanktionen

Im Übrigen gelten bezüglich Vollzug und Sanktionen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) sinngemäss.

6. Übergangsbestimmungen

Art. 35

Übergangs-
fristen

Für die Artikel 23, 26 und 27 gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II. Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 36

¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie. Öffentliche Aufgabe

² Zur Grundversorgung gehören

- der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes;
- die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie.

³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.

⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.

Art. 37

¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen. Konzession

² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.

Art. 38

¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen. Elektrizitätswerke der Gemeinden

² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.

³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss Art. 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.

⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.

⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.

Art. 39

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über. Ablauf und Kündigung der Konzession

² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.

⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 40

Rechtsnachfolge

Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Art. 41

Inanspruchnahme von Boden im Gemeinverbrauch

¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.

Art. 42

Inanspruchnahme von privatem Grund

Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu.

Art. 43

Anschlusszwang und Anschlussgebühren

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.

³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.

Art. 44

Lieferpflicht

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.

2. Besondere Bestimmungen EKS

Art. 45

Umwandlung

¹ Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) wird in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR mit einem Aktienkapital von 20'000'000 Franken umgewandelt.

² Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er lässt die Gründungsstatuten vom Grossen Rat genehmigen.

Art. 46

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.

Art. 47

¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien

² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.

2bis Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig anzuhören. Der Beschluss des Kantonsrates ist für den Regierungsrat verbindlich.

³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 48

Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.

Arbeitsbedingungen des Personals

3. Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG

Art. 49

¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.

Axpo Holding AG Vertragswerk

² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass

a) Aufgaben Regierungsrat

- a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke und Speicheranlagen in der Schweiz vollständig in öffentlicher Hand verbleiben,
- b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Schaffhauser Energiepolitik orientiert,
- c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden,
- d. der inländische Anteil an der Energieproduktion und -speicherung der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

Art. 50

¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

b) Genehmigung durch den Kantonsrat

- a. die Übertragung von Aktien,
- b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärsbindungsvertrags, die
 - i. das Stimmrecht des Kantons beschränken,
 - ii. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz betreffen,
- c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.

4. Schlussbestimmungen

Art. 51

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird aufgehoben. Die damit aufgehobenen Erlasse bleiben aufgehoben.

Art. 52

Änderung
bisherigen
Rechts

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

• Aufhebung folgender Artikel:

Art. 3a

Art. 3b

Art. 39a

Art. 42

Art. 42a

Art. 42b

Art. 42c

Art. 42e

Art. 42ebis

Art. 42eter

Art. 42equater

Art. 42f

Art. 42fbis

Art. 42g

Art. 42h

Art. 42i

Art. 42j

Art. 42k

Art. 42l

Art. 42n

Art. 7 Ziff. 22 und 23

22. Standorte von Unternehmen mit hoher Abwärmemenge und deren Nutzung.

23. Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels.

Art. 53

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Bestimmungen des neuen Energiegesetzes (inkl. Synopse)

Synopse der Anpassungsvorschläge im Energiegesetz

(Reihenfolge gemäss Artikel im Energiegesetz)

Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 1 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
	<p><i>Randvermerk: Zweck</i></p> <p><i>Dieses Gesetz bezweckt insbesondere:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung;</i> <i>2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien;</i> <i>3. Förderung der erneuerbaren dezentralen Energieproduktion;</i> <i>4. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;</i> <i>5. Reduktion der klimaschädlichen Emissionen;</i> <i>6. Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an den Klimawandel;</i> <i>7. Vollzug der Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.</i>
heutiger Art. 3a BauG	Vorschlag neuer Art. 2 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
<p>Randvermerk: Energie, Vorbildfunktion, Information</p> <p>¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.</p>	<p>Randvermerk: Energie, Vorbildfunktion, Information</p> <p>¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung, und dem Einsatz erneuerbarer Energie, <i>der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel</i> vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.</p> <p>(Abs. 1^{bis} wird zu Abs. 3)</p>

<p>^{1bis} Sie haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.</p> <p>^{1ter} Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnvoll oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.</p> <p>² Kanton und Gemeinden informieren und beraten bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationalen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.</p> <p>³ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beiziehen.</p>	<p>(Abs. 1^{ter} wird zu Abs. 4)</p> <p>(Abs. 2 wird zu Art. 3 Abs. 1)</p> <p><i>² Der Kanton verpflichtet sich, die Treibhausgasemissionen aus den Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung bis 2040 auf Netto-Null zu senken.</i></p> <p><i>³ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes Sie haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.</i></p> <p><i>⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnvoll oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Ausnahmen sind zu begründen.</i></p> <p>(Abs. 3 wird zu Abs. 5)</p>
<p>Heute noch kein Artikel</p>	<p>Vorschlag neuer Art. 3 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Information und Beratung</i></p>

	<p>¹ Kanton und Gemeinden informieren und beraten bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.</p> <p>² Der Kanton kann Informations- und Beratungsorganisationen schaffen, sich an solchen Organisationen beteiligen oder private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.</p>
Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 4 EnerG (Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)
	<p>Randvermerk: Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.</p> <p>² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.</p>
heutiger Art. 3b BauG	Vorschlag neuer Art. 5 EnerG (Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)
<p>¹ Die politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmenutzung.</p> <p>³ Die erhobenen Grundlagen für die Informationstätigkeit des Kantons sowie dem Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboiler ermöglichen den Vollzug und</p>	<p>(Abs. 1 unverändert)</p> <p>² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und, die Verbraucher und die Abwärme. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmenutzung.</p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p>

lassen keine Rückschlüsse auf detaillierte Verbrauchswerte und -profile zu.	
heutiger Art. 42e BauG	wird zu Art. 6 EnerG
<p>¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.</p> <p>² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.</p> <p>³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.</p> <p>⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.</p>	(Abs. 1-4 unverändert)
heutiger Art. 42e ^{bis} BauG	wird zu Art. 7 EnerG
<p>¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:</p> <p>a) Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.</p> <p>b) Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.</p> <p>² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geöffnet.</p> <p>³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Vorschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:</p>	(Abs. 1-5 unverändert)

<p>a) Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,</p> <p>b) Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.</p> <p>⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.</p>	
<p>heutiger Art. 42e^{ter} BauG</p>	<p>wird zu Art. 8 EnerG</p>
<p>Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden, welche:</p> <p>a) eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder</p> <p>b) die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder</p> <p>c) die Nutzung von Abwärme ermöglichen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42e^{quater} BauG</p>	<p>wird zu Art. 9 EnerG</p>
<p>Finanzhilfen können an direkte oder indirekte Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:</p> <p>a) entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder</p> <p>b) den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder</p> <p>c) Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42a BauG</p>	<p>wird zu Art. 10 EnerG</p>
<p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.</p>	<p>(Abs. 1 unverändert)</p>

<p>^{1bis} Neubauten erzeugen einen Teil ihrer benötigten Elektrizität selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.</p>	<p>² Neubauten erzeugen einen Teil ihrer benötigten Elektrizität selber nutzen das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität oder sparen den entsprechenden Anteil Energie einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.</p> <p>(Abs. 2 wird zu Abs. 3)</p>
<p>heutiger Art. 39a BauG</p>	<p>wird zu Art. 11 EnerG</p>
<p>¹ Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.</p> <p>² Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.</p>	<p>(Abs. 1–3 unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42 BauG</p>	<p>wird zu Art. 12 EnerG</p>
<p>¹ Bei Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden können, sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit niedrige, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Energiebedarfswerte sowie entsprechend niedrige Verluste an Wärme und Kälte erreicht werden. Auf die wirtschaftliche Tragbarkeit ist Rücksicht zu nehmen; überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren. Diese Anforderungen sind zu beachten:</p> <p>a) bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf den Energiehaushalt des Gebäudes auswirken;</p> <p>b) bei Neuinstallationen sowie bei Ersatz und wesentlichen Änderungen haustechnischer Anlagen oder Anlagen im Freien wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.</p> <p>² Sofern kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder</p>	<p>(Abs. 1–4 unverändert)</p>

<p>die bzw. der Nutzungsberechtigte selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften.</p> <p>³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften und legt die zulässigen Energiebedarfswerte sowie die Wärme- und Kälteverluste fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann der privaten Kontrolle unterstellt werden. Das Baudepartement unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.</p>	
<p>heutiger Art. 42b BauG</p>	<p>wird zu Art. 13 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
<p>¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügern sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.</p> <p>² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p> <p>³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.</p>	<p>¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügern <i>Nutzeinheiten</i> sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p>

<p>⁴ Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Geräte zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser zu installieren und zu unterhalten.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch eine Verordnung.</p>	<p>(Abs. 4 unverändert)</p> <p>(Abs. 5 unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42f BauG</p>	<p>wird zu Art. 14 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
<p>¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.</p> <p>² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.</p> <p>³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innert 10 Jahre durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.</p> <p>^{3bis} Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber nach 15 Jahren durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>^{3ter} Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>⁴ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.</p>	<p>(Abs. 1 unverändert)</p> <p>² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.</p> <p>^{3 2} Bestehende Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind <i>innert 10 Jahre durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen nicht zulässig.</i></p> <p>^{3bis 3} Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber <i>nach 15 Jahren bis Ende März 2036</i> durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>(Abs. 3^{ter} wird zu Abs. 4)</p> <p>(Abs. 4 wird zu Abs. 5)</p>
<p>heutiger Art. 42f^{bis} BauG</p>	<p>wird zu Art. 15 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
<p>¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innert 15 Jahre durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>	<p>¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen <i>innert 15 Jahre spätestens bis Ende</i></p>

<p>² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	<p><i>März 2036</i> durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42g BauG</p>	<p>Vorschlag neuer Art. 16 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
<p>¹ Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder diese sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>¹ Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen <i>und Bauten</i> sind besonders effiziente Anlagen <i>nach dem Stand der Technik</i> einzusetzen oder diese <i>und</i> mit erneuerbarer Energie zu betreiben.</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42h BauG</p>	<p>wird zu Art. 17 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
<p>Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 42a Abs. 1^{bis}, zu erzeugen.</p>	<p>Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 42a-10 Abs. 1^{bis} <i>2</i>, zu erzeugen.</p>
<p>heutiger Art. 42i BauG</p>	<p>Vorschlag neuer Art. 18 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
<p>Randvermerk: Beheizte Freibäder</p> <p>¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p>	<p>Randvermerk: Beheizte Freibäder <i>Freiluftbäder</i></p> <p>(Abs. 1 unverändert)</p>

<p>² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	<p>² Elektrische Wärmepumpen <i>und Fernwärme</i> dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>
<p>heutiger Art. 42j BauG</p>	<p>wird zu Art. 19 EnerG</p>
<p>¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender ortsfester Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:</p> <p>a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und</p> <p>b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und</p> <p>c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.</p>	<p>(Abs. 1 unverändert)</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42k BauG</p>	<p>wird zu Art. 20 EnerG</p>
<p>¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als zweihundert Megawattstunden können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p> <p>² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige kantonale Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden.</p>	<p>¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als zweihundert 200 Megawattstunden können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42l BauG</p>	<p>wird zu Art. 21 EnerG</p>
<p>Wird in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der vom zuständigen Departement bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>heutiger Art. 42n BauG</p>	<p>wird zu Art. 22 EnerG</p>

<p>¹ Beim Ersatz des Wärmeeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.</p> <p>³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt, 2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeeerzeugersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde, 3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und 4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind. <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>¹ Beim Ersatz <i>der</i> Wärmeeerzeuger <i>für Heizung und Warmwasser</i> in bestehenden Bauten <i>mit hohem Energieverbrauch sind diese so</i>-auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt <i>werden wird</i>.</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p> <p>(Abs. 4 unverändert)</p>
<p>Heute noch kein Artikel</p>	<p>Vorschlag neuer Art. 23 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Unternehmen mit grossen Abwärmemengen</i></p> <p><i>¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten im oder ausserhalb des Areals grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vertraglich können abweichende Regelungen nach fünf Betriebsjahren getroffen werden.</i></p>

	<p>² <i>In Neubauten gemäss Abs. 1 ist das gesamte Potenzial zur Eigenstromproduktion zu nutzen.</i></p> <p>³ <i>Betreiber von Neubauten gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.</i></p> <p>⁴ <i>Betreiber von Bauten gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde und Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung.</i></p> <p>⁵ <i>An Neubauten gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.</i></p> <p>⁶ <i>Fällt die Abwärmequelle früher als erwartet aus, verbürgt der Kanton Darlehen für den Aufbau einer alternativen Wärmequelle. Die Bürgschaften gelten ab einer Karenzfrist von 5 Jahren und werden für die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt.</i></p> <p>⁷ <i>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</i></p>
<p>heutiger Art. 42c BauG</p>	<p>wird zu Art. 24 EnerG</p>
<p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.</p> <p>² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p> <p>³ Ausgenommen von der Wärmenutzung sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilstrom haben, die Notstrom erzeugen oder die für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.</p>	<p>(Abs. 1-3 unverändert)</p>
<p>Heute noch kein Artikel</p>	<p>Vorschlag neuer Art. 25 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien</i></p>

	<p>¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammen.</p> <p>² Für Endverbraucher, die auf den freien Marktzugang verzichten und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer und ein Mindestanteil aus lokaler Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.</p> <p>³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen den Anteil aus lokaler Produktion mindestens einmal jährlich gegenüber den Endverbrauchern gemäss Abs. 2 aus.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
Heute noch kein Artikel	<p>Vorschlag neuer Art. 26 EnerG (Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</p>
	<p>Randvermerk: Solarstrom bei umfassenden Dachsanierungen</p> <p>¹ Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen, soweit dies technisch möglich ist. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt.</p> <p>² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.</p> <p>³ In Härtefällen kann der Kanton Unterstützungsbeiträge leisten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>

Heute noch kein Artikel	<p>Vorschlag neuer Art. 27 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Solarstrom bei Infrastrukturanlagen</i></p> <p><i>¹ Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität.</i></p> <p><i>² Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Energie.</i></p>
Heute noch kein Artikel	<p>Vorschlag neuer Art. 28 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Mitwirkung bei Windenergieprojekten</i></p> <p><i>Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen zu stehen kommen, und die Nachbargemeinden sind über die im Baugesetz verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projekts zu informieren. Dies erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen Projektanten, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.</i></p>
Heute noch kein Artikel	<p>Vorschlag neuer Art. 29 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Windzins</i></p> <p><i>¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Gesamtnennleistung von 1'000 Kilowatt haben jährlich einen Windzins an die Standortgemeinden zu entrichten.</i></p> <p><i>² Der Windzins wird zwischen Betreiber und Standortgemeinden ausgehandelt und beträgt maximal 5 Franken pro kW Nennleistung.</i></p>
Heute noch kein Artikel	<p>Vorschlag neuer Art. 30 EnerG <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Beteiligung an Windenergieanlagen</i></p>

	<p><i>¹ Die Betreiber von Grosswindenergieanlagen bieten den Standort- und Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen.</i></p> <p><i>² Die Beteiligung kann entweder über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital oder über Elektrizitätsabnahmeverträge oder eine Kombination davon erfolgen.</i></p> <p><i>³ Das Angebot einer Beteiligung muss zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe vorliegen.</i></p>
Heute noch kein Artikel	<p>Vorschlag neuer Art. 31 EnerG</p> <p><i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Rückbau von Windenergieanlagen</i></p> <p><i>¹ Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist diese durch den Eigentümer zurückzubauen.</i></p> <p><i>² Der Rückbau beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen, des Betonfundaments, der Leitungen, Wege und Plätze, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können, der durch die Anlagen verursachten Bodenversiegelung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.</i></p> <p><i>³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.</i></p> <p><i>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</i></p>
Heute noch kein Artikel	<p>Vorschlag neuer Art. 32 EnerG</p> <p><i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i></p>
	<p><i>Randvermerk: Ausnahmen</i></p>

	<p>¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entsteht, kann das Baudepartement Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zulassen.</p> <p>² Ausnahmebewilligungen können mit kompensatorischen Massnahmen verbunden werden.</p>
Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 33 EnerG (Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)
	<p>Randvermerk: Übertragung von Vollzugsaufgaben</p> <p>Kanton oder Politische Gemeinden können Private oder private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.</p>
Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 34 EnerG (Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)
	<p>Randvermerk: Vollzug und Sanktionen</p> <p>Im Übrigen gelten bezüglich Vollzug und Sanktionen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) sinngemäss.</p>
Heute noch kein Artikel	Vorschlag neuer Art. 35 EnerG (Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)
	<p>Randvermerk: Übergangsfristen</p> <p>Für die Artikel 23, 26 und 27 gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>

Synopse der Anpassungsvorschläge im Elektrizitätsgesetz

heutiger Art. 1 Elektrizitätsgesetz	wird zu Art. 36 Energiegesetz
1. Allgemeine Bestimmungen	<i>II. Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen</i>
Art. 1 Öffentliche Aufgabe	

<p>¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie.</p> <p>² Zur Grundversorgung gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes; - die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie. <p>³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.</p> <p>⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.</p>	
<p>heutiger Art. 2 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 37 Energiegesetz</p>
<p>Art. 2 Konzession</p> <p>¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen.</p> <p>² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.</p> <p>³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Für die Konzessionerteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.</p>	
<p>heutiger Art. 3 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 38 Energiegesetz</p>
<p>Art. 3 Elektrizitätswerke der Gemeinden</p> <p>¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen.</p> <p>² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.</p> <p>³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss</p>	

<p>Art. 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.</p> <p>⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.</p> <p>⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.</p>	
<p>heutiger Art. 4 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 39 Energiegesetz</p>
<p>Art. 4 Ablauf und Kündigung der Konzession</p> <p>¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.</p> <p>² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.</p> <p>⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.</p>	
<p>heutiger Art. 5 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 40 Energiegesetz</p>
<p>Art. 5 Rechtsnachfolge</p> <p>Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.</p>	
<p>heutiger Art. 6 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 41 Energiegesetz</p>
<p>Art. 6 Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch</p> <p>¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.</p>	

<p>² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.</p> <p>³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.</p>	
<p>heutiger Art. 7 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 42 Energiegesetz</p>
<p>Art. 7 Inanspruchnahme von privatem Grund</p> <p>Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu.</p>	
<p>heutiger Art. 8 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 43 Energiegesetz</p>
<p>Art. 8 Anschlusszwang und Anschlussgebühren</p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.</p> <p>² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.</p> <p>³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.</p>	
<p>heutiger Art. 9 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 44 Energiegesetz</p>
<p>Art. 9 Lieferpflicht</p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen.</p> <p>² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.</p>	
<p>heutiger Art. 10 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 45 Energiegesetz</p>
<p>2. Besondere Bestimmungen EKS</p>	

<p>Art. 10 Umwandlung</p> <p>¹ Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) wird in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR mit einem Aktienkapital von 20'000'000 Franken umgewandelt.</p> <p>² Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er lässt die Gründungsstatuten vom Grossen Rat genehmigen.</p>	
<p>heutiger Art. 11 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 46 Energiegesetz</p>
<p>Art. 11 Wahrnehmung der Aktionärsrechte</p> <p>Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.</p>	
<p>heutiger Art. 12 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 47 Energiegesetz</p>
<p>Art. 12 Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.</p> <p>^{2bis} Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig anzuhören. Der Beschluss des Kantonsrates ist für den Regierungsrat verbindlich.</p> <p>³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.</p> <p>⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.</p>	
<p>heutiger Art. 13 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 48 Energiegesetz</p>
<p>Art. 13 Arbeitsbedingungen des Personals</p> <p>Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.</p>	

<p>heutiger Art. 14 Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 49 Energiegesetz</p>
<p>3. Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG</p> <p>Art. 14 Axpo Holding AG Vertragswerk</p> <p>a) Aufgaben Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.</p> <p>² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke und Speichieranlagen in der Schweiz vollständig in öffentlicher Hand verbleiben, b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Schaffhauser Energiepolitik orientiert, c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden, d. der inländische Anteil an der Energieproduktion und -speicherung der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet. <p>³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.</p>	
<p>heutiger Art. 14a Elektrizitätsgesetz</p>	<p>wird zu Art. 50 Energiegesetz</p>
<p>Art. 14a</p> <p>b) Genehmigung durch den Kantonsrat</p> <p>¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Übertragung von Aktien, b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärsbindungsvertrags, die <ul style="list-style-type: none"> i. das Stimmrecht des Kantons beschränken, ii. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz betreffen, c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben. 	

² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.	
heutiger Art. 15 Elektrizitätsgesetz	wird zu Art. 51 Energiegesetz und ergänzt
<p>4. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 15 Aufhebung bisheriger Erlasse</p> <p>Das Gesetz betreffend die Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie vom 3. März 1908 sowie das Dekret über die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) vom 9. September 1940 werden auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt aufgehoben.</p>	<p>Das Gesetz betreffend die Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie vom 3. März 1908 sowie das Dekret über die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) vom 9. September 1940 werden auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt aufgehoben.</p> <p><i>Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird aufgehoben. Die damit aufgehobenen Erlasse bleiben aufgehoben.</i></p>
heutiger Art. 16 Elektrizitätsgesetz	wird aufgehoben
<p>Art. 16 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>	<p>Art. 16 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>

Synopse der Anpassungsvorschläge im Baugesetz

heutiger Art. 7 BauG	Anpassungsvorschlag <i>(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestrichen)</i>
<p>¹ Unter Vorbehalt der Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz und soweit es ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordert, können die Gemeinden in den Bauordnungen Vorschriften aufstellen über:</p> <p>(Ziffern 1-16)</p>	<p>(Abs. 1 Ziffern 1-16 unverändert)</p>

<p>17. die Baukontrolle sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zum Bezug neuer Wohnungen und Arbeitsräume.</p> <p>² Ausserdem erlassen die Gemeinden die Ausführungsbestimmungen, für die sie aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zuständig sind.</p>	<p>17. die Baukontrolle sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zum Bezug neuer Wohnungen und Arbeitsräume.</p> <p>(Hinweis: Ziff. 18–21 sollen mit der parallel laufenden Baugesetzrevision eingefügt werden)</p> <p><i>22. Standorte von Unternehmen mit hoher Abwärmemenge und deren Nutzung;</i></p> <p><i>23. Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels.</i></p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p>
--	--

Folgende Artikel des Baugesetzes können aufgehoben werden:

Art. 3a

Art. 3b

Art. 39a

Art. 42

Art. 42a

Art. 42b

Art. 42c

Art. 42e

Art. 42e^{bis}

Art. 42e^{ter}

Art. 42e^{quater}

Art. 42f

Art. 42f^{bis}

Art. 42g

Art. 42h

Art. 42i

Art. 42j

Art. 42k

Art. 42l

Art. 42n